

Kundeninformation nach VVG und Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Haushaltversicherung

Inhaltsverzeichnis

Kundeninformation
nach VVG 2

Allgemeine Versicherungs-
bedingungen (AVB) 5

Ausgabe 11/2009

A. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1	Beginn und Dauer der Versicherung	5
Art. 2	Inhalt des Vertrages	5
Art. 3	Änderung von Prämien, Selbstbehalten, Entschädigungsgrenzen	5
Art. 4	Prämienrückerstattung	5
Art. 5	Schadenfreiheitsrabatt	5
Art. 6	Obliegenheiten im Schadenfall	5
Art. 7	Sachverhaltsermittlung	6
Art. 8	Selbstbehalte	6
Art. 9	Schadenfall	6
Art. 10	Versicherungsverhältnis nach dem Schadenfall	6
Art. 11	Mitteilungen an Zurich	6
Art. 12	Handänderung	6
Art. 13	Gerichtsstand	7
Art. 14	Gesetzliche Bestimmungen	7
Art. 15	Maklervergütung	7

B. Hausratversicherung

Art. 101	Versicherte Personen	7
Art. 102	Versicherte Sachen	7
Art. 103	Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich	7
Art. 104	Automatische Anpassung der Versicherungssumme	8
Art. 105	Versicherte Gefahren und Schäden	8
Art. 106	Einschränkung des Deckungsumfanges	9
Art. 107	Leistungen von Zurich	9
Art. 108	Versicherte Kosten	10
Art. 109	Selbstbehalte	10
Art. 110	Schadenfall	10

C. Gebäudeversicherung

Art. 202	Versicherte Gebäude	11
Art. 204	Automatische Anpassung der Versicherungssumme	11
Art. 205	Versicherte Gefahren und Schäden	11
Art. 206	Einschränkung des Deckungsumfanges	12
Art. 207	Leistungen von Zurich	13
Art. 208	Versicherte Kosten	13
Art. 209	Selbstbehalte	13
Art. 210	Schadenfall	13

D. Versicherung von Mobilheimen und Wohnwagen an festem Standort

Art. 302	Versicherte Sachen	14
Art. 303	Örtlicher Geltungsbereich	14
Art. 305	Versicherte Gefahren und Schäden	14
Art. 306	Einschränkung des Deckungsumfanges	15
Art. 307	Leistungen von Zurich	15
Art. 308	Versicherte Kosten	15
Art. 309	Selbstbehalte	15
Art. 310	Schadenfall	16

E. Zusatzversicherungen zu Hausrat-, Gebäude- und Mobilheim-/Wohn- wagen-Versicherung

Art. 401	Reisegepäck	16
Art. 404	Missbrauch von Kunden- und Kreditkarten	17
Art. 405	Tiefkühlgut	17
Art. 406	Glasbruch	18
Art. 407	Unfallbehandlungskosten für Hunde und Katzen	18
Art. 408	Kaskoversicherungen	18
Art. 409	Haustechnische Anlagen	19
Art. 410	Gebäudebeschädigungen durch Marder-, Nager- und Insektenschäden	20
Art. 411	Haustechnische Anlagen Plus	20
Art. 412	Erweiterte Deckung	21
Art. 413	Home Care Service	22

F. Privat-Haftpflichtversicherung

Art. 501	Versicherte Personen	23
Art. 502	Versicherte Eigen- schaften der versicherten Personen	23
Art. 503	Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich	24
Art. 505	Versicherte Gefahren	24
Art. 506	Einschränkung des Deckungsumfanges	25
Art. 507	Leistungen von Zurich	26
Art. 509	Selbstbehalte	26
Art. 510	Schadenfall	26

G. Zusatzversicherungen zur Privat-Haftpflichtversicherung

Art. 601	Pferdemietler	27
Art. 602	Pferdesportliche Veranstaltungen	27
Art. 603	Jäger	27
Art. 604	Schäden an benützten fremden Motorwagen bis 3500 kg Gesamtgewicht sowie Anhängern, Motor- rädern und Booten	27
Art. 605	Nebenberuflicher Rebbauer	28
Art. 606	Nebenerwerb	29

H. Gebäudehaftpflichtversicherung

Art. 701	Versicherte Haftpflicht	30
Art. 702	Stockwerkeigentum, Miteigentum und Gesamteigentum	30
Art. 703	Versicherte Gebäude, Grundstücke und Anlagen	30
Art. 704	Umweltbeeinträchti- gungen	31
Art. 705	Bauherrenhaftpflicht	31
Art. 706	Zusätzliche Einschrän- kungen betreffend Haft- pflichtansprüchen	31
Art. 707	Versicherte Personen	32
Art. 708	Örtliche Geltung	32
Art. 709	Zeitlicher Geltungsbereich	32
Art. 710	Leistungen von Zurich	32
Art. 711	Selbstbehalt	32

Kundeninformation nach VVG

Ausgabe 04

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Nach Annahme des Antrages / der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag / der Offerte.

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Zurich genannt, mit statutarischem Sitz am Mythenquai 2, 8002 Zürich. Zurich ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police enthalten.

Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet Zurich die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie bleibt Zurich ganz geschuldet, wenn:

- die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos erbracht wurde;
- die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- **Gefahrveränderungen:** Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, muss dies Zurich unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:** Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen etc. – hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und Zurich alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden von Zurich einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Zurich die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Zurich ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis ist Zurich unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt Zurich bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage resp. gemäss Gesetz.

Wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres.
Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Zurich eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung durch Zurich;
- wenn Zurich die Prämien ändert. Die Kündigung muss diesfalls am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Zurich eintreffen;
- wenn Zurich die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Zurich kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres.
Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt;
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Zurich kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und Zurich darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- wenn der Versicherungsnehmer seiner Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung nicht nachkommt.
Zurich ist berechtigt, nach Ablauf einer schriftlich anzusetzenden vierwöchigen Nachfrist innert zwei Wochen rückwirkend vom Versicherungsvertrag zurückzutreten;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wie behandelt Zurich Daten?

Zurich bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Zurich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Zurich Insurance Group AG zur Bearbeitung weiterleiten.

Ferner kann Zurich bei Stellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei Zurich über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

Wenn Sie schnell Hilfe oder einen Rat brauchen, sind wir rund um die Uhr und weltweit für Sie da. Unter der Gratisnummer 0800 80 80 80, aus dem Ausland +41 44 628 98 98.

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung zeichnen wir alle Gespräche im Kontakt mit den Kundendienstzentren auf.



**Schadenfall?
Bitte sofort melden!
Telefon 0800 80 80 80**

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Haushaltversicherung

Ausgabe 11/2009

A. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1 Beginn und Dauer der Versicherung

1.1 Die Versicherung beginnt an dem in der Police festgesetzten Datum.

Wurde eine provisorische Deckungsbestätigung abgegeben, gewährt Zurich im Rahmen der im Antrag aufgeführten Deckungen bis zur Zustellung der Police provisorischen Versicherungsschutz.

Verträge von kürzerer Dauer als 12 Monate erlöschen mit dem Ablaufdatum. Alle anderen Verträge erneuern sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.

1.2 Ein Versicherungsjahr dauert jeweils 12 Monate, von Hauptfälligkeit zu Hauptfälligkeit.

Art. 2 Inhalt des Vertrages

2.1 Der Vertrag kann verschiedene Versicherungen umfassen.

2.2 Die vom Versicherungsnehmer abgeschlossenen Versicherungen sind in der Police aufgeführt.

Art. 3 Änderung von Prämien, Selbstbehalten, Entschädigungsgrenzen

Ändern die Prämien, die eidg. Stempelsteuer oder die Selbstbehaltsregelung oder in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen festgesetzte Entschädigungsgrenzen für Elementarereignisse, kann Zurich die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck

hat sie Ihnen die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Sie haben hierauf das Recht, den Vertrag in Bezug auf den von der Änderung betroffenen Teil oder in seiner Gesamtheit auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Machen Sie davon Gebrauch, erlischt der Vertrag in dem von Ihnen bestimmten Umfang mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Zurich eintreffen. Unterlassen Sie die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

Art. 4 Prämienrückerstattung

Die nicht verbrauchte Prämie für die laufende Versicherungsperiode wird bei Aufhebung des Vertrages zurückerstattet, ausser wenn:

- der Vertrag zufolge Wegfalls des Risikos (Totalschadenfall) aufgehoben wird;
- der Vertrag im Teilschadenfall durch Sie innerhalb eines Jahres seit Vertragsabschluss gekündigt wird.

Art. 5 Schadenfreiheitsrabatt

5.1 Zurich bezahlt Ihnen nach Ablauf von 3 vollen Versicherungsjahren einen Schadenfreiheitsrabatt von 15% der in dieser Periode bezahlten Prämien, sofern während dieser Zeit aus keinem der versicherten Risiken eine Leistung beansprucht wurde.

5.2 Wird ein ersatzpflichtiger Schaden erledigt, beginnt die neue Periode mit dem auf die Schadenerledigung folgenden Versicherungsjahr.

Art. 6 Obliegenheiten im Schadenfall

Sie oder die anspruchsberechtigte Person hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses

6.1 Zurich sofort zu benachrichtigen;

6.2 Zurich jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens zu erteilen und ihr hierzu dienliche Untersuchungen zu gestatten;

6.3 die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs und des Umfangs der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu machen und auf Verlangen, binnen angemessener Frist, ein Verzeichnis der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen;

6.4 während und nach dem Schadenereignis nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen von Zurich zu befolgen;

6.5 Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln können, zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

6.6 Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurde. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

Die wegen Zahlungsunfähigkeit des Prämienschuldners versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

Bei Diebstahl haben Sie ferner:

6.7 die Polizeibehörde unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern;

6.8 nach bestem Wissen und nach Anleitung der Polizei oder Zurich alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen geeigneten Massnahmen zu treffen;

6.9 Zurich unverzüglich zu melden, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn über sie Nachricht eingeht.

Art. 7 Sachverhaltsermittlung

Der Anzeigepflichtige hat bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen, etc. mitzuwirken und Zurich alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden von Zurich einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Zurich die entsprechenden Informationen, Unterlagen, etc. herauszugeben. Zurich ist berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

Kommt der Anzeigepflichtige dieser Aufforderung nicht nach, ist Zurich nach Ablauf einer schriftlich anzusetzenden Nachfrist von vier Wochen berechtigt, innert zwei Wochen nach Ablauf der Nachfrist rückwirkend vom Versicherungsvertrag zurückzutreten, bzw. den Schadenfall abzulehnen.

Dasselbe wie für den Anzeigepflichtigen gilt auch für den Versicherungsnehmer, den Versicherten und den Anspruchsberechtigten sowie deren Stellvertreter, soweit sie nicht mit dem Anzeigepflichtigen identisch sind.

Art. 8 Selbstbehalte

8.1 Die vereinbarten Selbstbehalte reduzieren sich auf die Hälfte, wenn der ganze Vertrag 3 volle Versicherungsjahre schadenfrei verlaufen ist; nach 6 vollen schadenfreien Versicherungsjahren entfallen sie ganz.

Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- Selbstbehalt für Elementarschäden;
- Selbstbehalte für Schäden aus der Zusatzdeckung «Erweiterte Deckung»;
- Selbstbehalt für Schäden bei Benützung fremder Motorfahrzeuge;
- Selbstbehalt für Schäden an benützten fremden Motorfahrzeugen.

8.2 Nach Erledigung eines versicherten Schadens gelten ab dem auf die Schadenerledigung folgenden Versicherungsjahr alle Selbstbehalte wieder mit dem vollen Betrag.

Art. 9 Schadenfall

9.1 Sie, die anspruchsberechtigte Person, sowie Zurich können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen.

9.2 Die anspruchsberechtigte Person hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalls.

9.3 Der Schaden kann entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt werden.

9.4 Zurich kann nach ihrer Wahl auch Naturalersatz leisten.

Art. 10 Versicherungsverhältnis nach dem Schadenfall

Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, können Sie spätestens 14 Tage nachdem Sie von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten haben kündigen. Zurich kann spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung den Vertrag kündigen. Kündigt eine der Parteien, so erlischt die Deckung 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.

Zurich kann ausstehende Prämien mit der Entschädigung verrechnen.

Art. 11 Mitteilungen an Zurich

11.1 Alle Mitteilungen sind

- dem Hauptsitz in Zürich oder
- der Vertretung, die auf der letzten Prämienrechnung aufgeführt ist, zuzustellen.

11.2 Für telefonische Mitteilungen steht unser Gratistelefon 0800 80 80 80, aus dem Ausland +41 44 628 98 98, zur Verfügung.

Art. 12 Handänderung

Wechseln die im Versicherungsvertrag versicherten Sachen den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.

Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.

Zurich kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

Bei Handänderung von einzelnen versicherten Sachen endet die Versicherung für diese Sachen mit dem Datum der Handänderung.

Ist bei standortversicherten Sachen der Zeitpunkt der Handänderung unklar, gilt der Zeitpunkt des Abtransports als Handänderung.

Art. 13 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung:

- Zürich als Hauptsitz von Zürich;
- der Ort derjenigen Niederlassung von Zürich, welche mit diesem Vertrag in einem sachlichen Zusammenhang steht;
- der schweizerische oder liechtensteinische – nicht aber ein anderer, ausländischer – Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

Art. 14 Gesetzliche Bestimmungen

14.1

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908.

14.2

Für Versicherungsnehmer mit Wohnsitz/Sitz im Fürstentum Liechtenstein gelten ausserdem die Bestimmungen des liechtensteinischen Gesetzes vom 16. Mai 2001 über den Versicherungsvertrag (VersVG).

Art. 15 Maklervergütung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, ist es möglich, dass Zürich gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

B. Hausratversicherung

Art. 101 Versicherte Personen

Versichert sind Sie und die nachstehend aufgeführten Personen, sofern diese mit Ihnen in Hausgemeinschaft leben oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den Haushalt zurückkehren:

- der Ehegatte oder eine mit Ihnen zusammenlebende Person;
- unmündige Personen;
- Ihre mündigen Kinder, Adoptiv- oder Stiefkinder bzw. Enkelkinder, die des Ehegatten oder einer anderen in Hausgemeinschaft lebenden Person;
- weitere in der Police namentlich aufgeführte Personen.

Art. 102 Versicherte Sachen

102.1

Hausrat, d.h. alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, die Eigentum der versicherten Person sind.

102.2

Zum Hausrat gehören auch

- Fahrnisbauten,
- bauliche Einrichtungen, die nicht mit dem Gebäude versichert sind oder versichert sein müssen, sofern diese in der Versicherungssumme enthalten sind,
- Berufswerkzeuge, deren Eigentümerin die versicherte Person ist und die sie selber als Unselbständigerwerbende nutzt,
- geleaste oder gemietete Gegenstände,
- Gästeeffekten und für private Zwecke anvertraute Sachen (ohne Geldwerte und Schmuck),
- Motor- und Elektrofahrräder.

Art. 103 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt:

103.1

zu Hause,

d.h. an den Standorten in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in den Enklaven Büsingen und Campione, die in der Police aufgeführt sind, bzw. an Ihrem ständigen Wohnort.

Sind mehrere Standorte versichert, besteht Freizügigkeit zwischen den einzelnen Risiken.

Ohne dass der Standort in der Police aufgeführt werden muss, sind mitversichert: Bienen-, Garten- und Schreberhäuschen samt Inhalt am Wohnsitz des Versicherungsnehmers sowie Hausrat in separaten Räumen wie Garagen, Einstellhallen, Bastelräumen und Gemeinschaftskühlräumen sowie am Arbeitsplatz der versicherten Person bis max. 10% der Hausratversicherungssumme;

103.2

auswärts.

Hausrat, der sich vorübergehend, nicht länger als 2 Jahre, an beliebigen Orten auf der Welt befindet.

Hausrat, der sich dauernd in einem Ferienhaus, einer Ferien- oder Zweitwohnung oder in einem Mobilheim an festem Standort befindet, fällt nicht unter diese Deckung;

103.3

bei Wohnungswechsel in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in den Enklaven Büsingen und Campione während des Umzuges sowie am neuen Standort.

Wohnungswechsel sind Zürich bis spätestens 30 Tage nach der nächsten Prämienfälligkeit zu melden. Sie ist berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen.

Bei definitivem Wegzug ins Ausland erlischt die Deckung per Abmeldedatum beim Einwohneramt.

Art. 104

Automatische Anpassung der Versicherungssumme

Versicherungssumme und Prämie für Hausrat werden alljährlich bei Fälligkeit der Prämie an den Hausratindex angepasst.

Art. 105

Versicherte Gefahren und Schäden



Feuer

Versichert sind Schäden an Hausrat durch:

105.1

Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige, nicht aber allmähliche Einwirkung), Blitzschlag, Explosion und Implosion;

105.2

folgende Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

Keine Elementarschäden sind:

- Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss wiederholt;
- Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation (ohne Rücksicht auf ihre Ursachen);
- Schäden durch Erschütterung, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben.

105.3

abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon sowie Meteoriten oder andere Himmelskörper;

105.4

Abhandenkommen als Folge der oben genannten versicherten Ereignisse.

Ferner sind versichert:

105.5

Sengschäden und Schäden an Hausrat, der unabsichtlich einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurde;

105.6

Hausrat, der sich im Rahmen der Aussenversicherung ausserhalb der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Büsingen und Campione befindet, ist auch gegen Erdbebenschäden versichert.



Diebstahl

Versichert sind Schäden am Hausrat durch einen der

folgenden Tatbestände, sofern diese mittels Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen sind:

105.7

Einbruchdiebstahl, d.h. Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen.

Die Kosten für die Behebung von Gebäudebeschädigungen infolge eines Einbruchdiebstahls oder eines nachgewiesenen Versuches dazu sind im Rahmen der Hausratversicherungssumme mitversichert.

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt sind:

- Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat;
- gewaltsames Aufbrechen von abgeschlossenen Motorfahrzeugen;

105.8

Beraubung, d.h. Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen versicherte Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall;

105.9

Einfachen Diebstahl zu Hause, d.h. Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt;

105.10

Vandalismus, d.h. Schäden am Hausrat, verursacht durch böswillige Beschädigungen, auch ohne Diebstahl (z.B. Einbruchversuch), wenn sich der Täter unbefugterweise Zutritt zu den versicherten Räumen verschafft hat;

105.11

Beschädigung beim Umzug, Beschädigung des Hausrates anlässlich eines Wohnungswechsels innerhalb der Schweiz, (inkl. Fürstentum Liechtenstein sowie den Enklaven Büsingen und Campione) bis maximal CHF 2000.–.



Sofern vereinbart:

105.12

Einfachen Diebstahl auswärts Versichert ist Hausrat ausserhalb der policengemässen Standorte auf der ganzen Welt bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko für einfachen Diebstahl auswärts;



Sofern vereinbart:

105.13

Superdiebstahl

Sobald sich eine versicherte Person über 50 km Luftlinie von zu Hause entfernt aufhält oder wenn sie auf ihrer Reise mindestens einmal ausserhalb ihres Wohnortes übernachtet, gilt anstelle des einfachen Diebstahls auswärts gemäss Ziff. 12 hiervor automatisch die Reisegepäckversicherung gemäss Art. 401 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die für Superdiebstahl vereinbarte Versicherungssumme wird verdoppelt.

105.14

Schlüsserverlust

Bei Verlust von Schlüsseln oder Codes, Karten für elektronische Zutrittssysteme (Badge) und dergleichen sind die Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlössern (inkl. Notschlösser) an den in der Police bezeichneten Standorten inkl. dazugehöriger Schlüssel im Rahmen der Versicherungssumme für Diebstahlschäden auswärts bis 50% der vereinbarten Versicherungssumme mitversichert. Im Maximum jedoch CHF 4000.–. Die Verdopplung der Versicherungssumme beim Superdiebstahl bleibt unberücksichtigt. Dies gilt auch für von Ihnen gemietete Banksafes inkl. dazugehöriger Schlüssel.

Nicht versichert sind

- Schlüssel, Codes, Badges für Geschäftsräume und Fahrzeuge;
- die Kosten für das Öffnen von Türen.

Die Kumulation der Leistungen für Notschlösser mit der Deckung Home Care Service ist möglich.



Wasser

Versichert sind Schäden an Hausrat durch:

105.15

Flüssigkeiten aus Leitungen und Anlagen, welche den Gebäuden dienen, in denen sich die versicherten Sachen befinden, ferner auch durch Flüssigkeiten aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten oder aus Aquarien, Zierbrunnen, Luftbefeuchtern und Wasserbetten;

105.16

Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen, durch das Dach selbst oder durch undichte Fenster, jedoch nicht durch offene Dachluken oder Fenster, oder durch Öffnungen im Dach oder in Wänden bei Neubauten, oder im Zusammenhang mit Umbau- oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist;

105.17

Schäden im Innern des Gebäudes durch

- Rückstau aus der Abwasserkanalisation
- Grund- und unterirdisch verlaufendes Hangwasser

Ferner sind versichert:

105.18

Kosten für Reparaturen und Auftauen durch Frost beschädigter, von Ihnen als Mieter im Innern des Gebäudes installierter Wasserleitungen und daran angeschlossener Apparate.

Art. 106

Einschränkung des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

Allgemein

106.1

Schäden bei:

- kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern Sie nicht nachweisen, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;

- Erdbeben innerhalb der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Büsingen und Campione;

106.2

Motorfahrzeuge (ohne Motor- und Elektrofahräder), Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör;

106.3

Schiffe, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, sowie andere Wasserfahrzeuge mit Motor, je samt Zubehör;

106.4

Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;

106.5

Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen;

106.6

Einzelstücke, für die eine besondere Versicherung besteht. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält;



Feuer

106.7

Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst;

106.8

Sturm- und Wasserschäden an Wasserfahrzeugen auf dem Wasser;

106.9

Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;



Diebstahl

(zu Hause und auswärts)

106.10

Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion oder Elementarereignissen entstehen;

106.11

Verlieren oder Verlegen von Sachen;

106.12

Schäden an Motorfahrzeugen;



Wasser

106.13

Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist;

106.14

Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion oder Elementarereignissen entstehen;

106.15

Schäden beim Auffüllen und bei Reparaturen/Revisionen von Heizungs- und Tankanlagen sowie Wärmetauschern und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen.

Art. 107

Leistungen von Zurich

107.1

Hausrat ist zum Neuwert versichert bis zu der in der Police aufgeführten bzw. der aufgrund von Art. 104 (Automatische Anpassung der Versicherungssumme) gültigen Versicherungssumme. Diese hat dem Betrag zu entsprechen, den die Neuanschaffung aller versicherten Sachen erfordert.

107.2

Für Schmucksachen ist die Leistung bei einfachem Diebstahl zu Hause sowie bei Einbruchdiebstahl, nicht aber bei Beraubung, auf 20% der Versicherungssumme, im Maximum auf CHF 30 000.–, begrenzt, sofern die Schmucksachen nicht in einem Kassenschrank von mindestens 100 kg Gewicht oder in einem eingemauerten Wandtresor eingeschlossen sind. Die Schlüssel oder Codes von Zahlenkombinationsschlössern der

betreffenden Behältnisse müssen in einem anderen Raum sorgfältig verwahrt oder von den verantwortlichen Personen auf sich getragen werden.

107.3

Für Hausrat ausserhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein und der Enklaven Büsingen und Campione ist die Deckung für Feuer-, Elementar-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs- und Wasserschäden auf 25% der Versicherungssumme, maximal CHF 50 000.– begrenzt.

Für Hausrat in der Schweiz (inkl. Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Büsingen und Campione) ausserhalb der versicherten Standorte, erfolgt die Entschädigung für Hausrat im Rahmen der vereinbarten Deckungen und Versicherungssumme.

107.4

Für Schäden am Hausrat durch Einbruchdiebstahl aus abgeschlossenen Motorfahrzeugen im Freien ist die Leistung auf CHF 5000.– beschränkt.

107.5

Geldwerte, d.h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen, sind gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Beraubungsschäden auf der ganzen Welt bis CHF 5000.– versichert. Diese Deckung gilt nicht in abgeschlossenen und abgestellten Motorfahrzeugen.

107.6

Der Inhalt von Fahrnisbauten ist nur auf dem Grundstück an Ihrem Wohnsitz gegen einfachen Diebstahl versichert.

107.7

Für Sengschäden und Schäden an Hausrat, der unbeabsichtigt einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurde, ist die Leistung auf CHF 5000.– beschränkt.

Art. 108

Versicherte Kosten

108.1

Für die nachstehenden Kosten, die durch ein versichertes Schadenereignis infolge von Feuer, Einbruchdiebstahl (nicht aber von einfachem Diebstahl), Beraubung oder Wasser am versicherten

Standort entstehen, beträgt die Deckung pro Kostenart 10% der Hausratversicherungssumme, mindestens aber CHF 5000.– pro Kostenart.

108.2

Zusätzliche Lebenshaltungskosten oder Mietzinsverlust:
Massgebend sind die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstehenden Kosten sowie die Ertragsausfälle aus Miete oder Untermiete. Eingesparte Kosten werden abgezogen.

108.3

Räumungs- und Entsorgungskosten:
Massgebend sind die effektiven Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherten Hausrates und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Vernichtungskosten.

108.4

Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser:
Massgebend sind die effektiven Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahmen.

108.5

Schlossänderungskosten:
Massgebend sind die effektiven Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlössern an den in der Police bezeichneten Standorten und an vom Anspruchsberechtigten gemieteten Banksafes und dazugehörigen Schlüsseln.

108.6

Die Maximalentschädigung für alle Kosten zusammen beträgt CHF 50 000.–.

108.7

Für übrige Kosten, die nachweisbar durch ein versichertes Schadenereignis am Standort infolge eines Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs- oder Wasserschadens entstanden sind, beträgt die Deckung zusätzlich maximal CHF 500.–.

Art. 109

Selbstbehalte

109.1

Sofern in der Police nicht abweichende Selbstbehalte festgelegt werden:

- Elementarschäden:
CHF 500.– pro Ereignis;

- übrige Schäden bis CHF 2000.–:
CHF 200.– pro Ereignis;

- übrige Schäden über CHF 2000.–:
kein Selbstbehalt.

109.2

Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

Art. 110

Schadenfall

Allgemein

110.1

Für Hausrat wird die Entschädigung berechnet aufgrund des Betrages, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalls erfordert (= Ersatzwert), abzüglich des Wertes der Reste. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

110.2

Nachträglich beigebrachte Sachen sind Zurich zu übergeben oder die geleistete Entschädigung ist zurückzuzahlen.

110.3

Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung vergütet.

110.4

Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Soweit sie und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um von Zurich angeordnete Aufwendungen handelt. Für Leistungen von Feuerwehr, Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird keine Entschädigung geleistet.

Unterversicherung

110.5

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert des gesamten Hausrates, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht, was auch im Teilschadenfall eine entsprechende Kürzung der Entschädigung zur Folge hat.

110.6

Zurich verzichtet bis zu einer Schadenhöhe von 10% der Versicherungssumme.

summe, im Maximum jedoch bis CHF 30 000.–, darauf, eine allfällige Unterversicherung einzuwenden.

110.7

Bei der Versicherung auf Erstes Risiko wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Berechnung einer Unterversicherung.

Elementarereignisse

110.8

Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Gesellschaften

- aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Mio., werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitere Kürzung gemäss nachstehendem Einzug;
- für ein versichertes Ereignis ermittelten Entschädigungen CHF 1 Mia., werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden werden nicht zusammengerechnet.

110.9

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

C. Gebäudeversicherung

Art. 202

Versicherte Gebäude

Versichert sind die in der Police bezeichneten Wohngebäude, sofern diese keine Geschäftsräume beinhalten. Wird ein Gebäude nach Vertragsabschluss so umgebaut, dass es Geschäftsräume enthält, gilt die Deckung nur noch bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres. Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und Fahrhabe sind die «Normen für die Gebäudeversicherung», in Kantonen mit kantonaler Gebäude-Feuerversicherung die entsprechenden kantonalen Bestimmungen massgebend.

Art. 204

Automatische Anpassung der Versicherungssumme

204.1

Gebäudeversicherungssummen und Prämien werden während der Vertragsdauer alljährlich bei Fälligkeit der Prämie der Veränderung des Baukostenindex angepasst. Massgebend ist der im Standortkanton des Gebäudes durch den kantonalen Gebäudeversicherer ermittelte und jährlich veröffentlichte Baukostenindex; in Kantonen ohne eigenen Index gilt der Zürcher Gesamtbaukostenindex.

204.2

Versichert ist auch die Nachteuerung – bis maximal 5% der Gebäudeversicherungssumme – für eine allfällige Erhöhung der Baukosten gemäss Zürcher Baukostenindex zwischen Eintritt des Schadens und durchgeführtem Wiederaufbau. Die Deckung ist auf 2 Jahre ab Eintritt des Schadens beschränkt. Sie ist begrenzt durch die Höhe der für den Wiederaufbau aufgewendeten Kosten.

Art. 205

Versicherte Gefahren und Schäden



Feuer

Versichert sind Schäden am Gebäude durch:

205.1

Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige, nicht aber allmähliche Einwirkung), Blitzschlag, Explosion und Implosion;

205.2

folgende Elementarereignisse:

Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

Keine Elementarschäden sind:

- Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss wiederholt;
- Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation (ohne Rücksicht auf ihre Ursachen);
- Schäden durch Erschütterung, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben.

205.3

abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon sowie Meteoriten oder andere Himmelskörper;

205.4

Abhandenkommen als Folge der oben genannten versicherten Ereignisse;

205.5

Sengschäden bis maximal CHF 5000.–.



Wasser

Versichert sind Schäden am Gebäude durch:

205.6

Flüssigkeiten aus Leitungen und Anlagen, welche versicherten Gebäuden oder versicherten Einrichtungen des Versicherten dienen, ferner auch durch Flüssigkeiten aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten oder aus Aquarien, Zierbrunnen, Luftbefeuchtern und Wasserbetten;

205.7

Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen, durch das Dach selbst oder durch undichte Fenster, jedoch nicht

durch offene Dachluken oder Fenster, oder durch Öffnungen im Dach oder in Wänden bei Neubauten, oder im Zusammenhang mit Umbau- oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist.

205.8

Schäden im Innern des Gebäudes durch

- Rückstau aus der Abwasserkanalisation;
- Grund- und unterirdisch verlaufendes Hangwasser.

Ferner sind versichert:

205.9

Kosten für Suchen, Freilegen und Reparatur der defekten sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten Wasser- und/oder Gasleitung inner- und ausserhalb des versicherten Gebäudes – vorausgesetzt, die Leitung gehört zum versicherten Gebäude oder zu den versicherten Einrichtungen auf dem Grundstück des versicherten Gebäudes. Mitversichert sind auch die Kosten für Erstellung und Abbau von notwendigen, provisorisch erstellten Wasser- und Abwasseranschlüssen. Die Entschädigung für alle Kosten zusammen beträgt maximal CHF 10 000.–, sofern keine höhere Versicherungssumme vereinbart wurde.

Nicht versichert sind:

Kosten für Suchen, Freilegen und Instandstellung von Leitungen, sofern die Massnahmen behördlich angeordnet oder aus Unterhaltsgründen (Sanierung) erfolgen.

205.10

Kosten für Reparaturen und Auftauen durch Frost beschädigter Wasserleitungsanlagen und daran angeschlossener Apparate im Innern des Gebäudes und Leitungen ausserhalb im Boden, soweit diese nur dem versicherten Gebäude dienen.

Baukasko

205.11

Versichert sind Schäden durch unvorhergesehene Bauunfälle bei Um- oder Erweiterungsbauten bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 200 000.–, die während der Versicherungsdauer eintreten als Folge von:

- Planungs- und Berechnungsfehlern, Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern;
- Bedienungsfehlern, Fahrlässigkeit;
- vorsätzlich schädigenden Handlungen Dritter;
- äusseren Einwirkungen und Fremdkörpern;
- Versagen von Sicherheitseinrichtungen.

Versichert sind ausschliesslich Schäden, welche zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen.

205.12

Wird bei Umbauarbeiten die Statik des umzubauenden Gebäudes tangiert, so muss für die örtliche Bauleitung ein Ingenieur mit anerkannter Ausbildung beigezogen werden.

Art. 206 Einschränkung des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

Allgemein

206.1

Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern Sie nicht nachweisen, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;

206.2

Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen;



Feuer

206.3

Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung sowie Schäden, die an elektrischen Schutz-

einrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung, entstehen;

206.4

Schäden durch Unterdruck, Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen;

206.5

Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Ablaufrohre treffen;

Wasser

206.6

Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist;

206.7

Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion oder Elementarereignissen entstehen;

206.8

Schäden infolge Eindringens von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser

- durch offene Dachluken oder offene Fenster, durch Öffnungen im Dach oder in Wänden bei Neubauten, oder im Zusammenhang mit Umbau- oder anderen Arbeiten;

- an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation), am Dach (an der tragenden Konstruktion, dem Dachbelag und der Isolation), bei Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen, Aussenablaufrohren, Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis;

206.9

Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;

206.10

Kosten für Freilegen geborstener sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten Erdregister, Erdsonden, Erdspeicher und dergleichen;

206.11

Schäden beim Auffüllen und bei Reparaturen/Revisionen von Heizungs- und Tankanlagen sowie Wärmetauschern und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen.

Sorgfaltspflichten

206.12

Sie sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

In der Wasserversicherung haben Sie insbesondere die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf Ihre Kosten instand zu halten, verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Solange das Gebäude, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt ist, müssen die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein, es sei denn, die Heizungsanlage werde unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten.

Baukasko

206.13

Feuer-, Elementar-, Diebstahl- und Wasserschäden;

206.14

eingekauftes Baumaterial bis zu dessen Einbau.

Art. 207

Leistungen von Zurich

Das Gebäude ist zum Neuwert versichert bis zu der in der Police aufgeführten bzw. der aufgrund von Art. 204 (Automatische Anpassung der Versicherungssumme) gültigen Versicherungssumme.

Art. 208

Versicherte Kosten

208.1

Für Kosten, die durch ein versichertes Schadenereignis infolge von Feuer, Elementar (auch wenn diese Deckungen bei der Kantonalen Gebäudeversicherung versichert sind) oder Wasser am versicherten Standort entstehen, beträgt die Deckung 10% der Gebäudeversicherungssumme (sofern keine höhere Versicherungssumme vereinbart wurde) und beinhaltet:

- Mietzinsverlust
Massgebend sind die Ertragsausfälle

aus Miete oder Untermiete. Eingesparte Kosten werden abgezogen.

- **Lebenshaltungskosten**
Massgebend sind die aufgrund der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstehenden und/oder die fortlaufenden fixen Kosten wie z.B. Hypothekarzinsen bei Unbenutzbarkeit des beschädigten Gebäudes.
- **Räumungs- und Entsorgungskosten**
Massgebend sind die effektiven Kosten für die Räumung der Schadstätte von Überresten versicherter Gebäude und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Vernichtungskosten.
- **Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser**
Massgebend sind die effektiven Kosten.

208.2

Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln und Schlössern und elektronischen Schliessanlagen des versicherten Gebäudes infolge Einbruchdiebstahls oder Beraubung, nicht jedoch einfachen Diebstahls oder Verlustes, bis maximal CHF 10 000.– pro Ereignis.

Einbruchdiebstahl sind Schäden durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat. Diese Tatbestände müssen durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen werden.

208.3

Kosten für die Entfernung von Beschmierungen und Besprayungen von der Hausfassade sowie die Kosten für die Behebung von anderen, böswillig verursachten Beschädigungen am Gebäude. Die Entschädigung hierfür beträgt maximal CHF 2000.– pro Ereignis.

208.4

Für übrige Kosten, die nachweisbar durch ein versichertes Schadenereignis

am Standort infolge eines Feuer-, Elementar- oder Wasserschadens entstanden sind, beträgt die Deckung zusätzlich maximal CHF 500.–.

208.5

Sofern vereinbart

Die Kosten für die Behebung von Gebäudebeschädigungen infolge eines Einbruchdiebstahls oder eines nachgewiesenen Versuches dazu sind im Rahmen der vereinbarten Summe mitversichert.

Im Rahmen der vereinbarten Summe ist der Diebstahl von montierten Einrichtungsgegenständen, welche nach Ortsgebrauch zur Grundausstattung der Wohnung gehören, mitversichert.

Art. 209

Selbstbehalte

209.1

Sofern in der Police nicht abweichende Selbstbehalte festgelegt werden:

- Elementarschäden: 10% des Schadenbetrages, mind. CHF 1000.–, max. CHF 10000.– pro Ereignis;
- übrige Schäden bis CHF 2000.–: CHF 200.– pro Ereignis;
- übrige Schäden über CHF 2000.–: kein Selbstbehalt.

209.2

Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

Art. 210

Schadenfall

Allgemein

210.1

Die Entschädigung versicherter Gebäude wird berechnet aufgrund des ortsüblichen Bauwertes (Neuwert) eines gleichartigen Gebäudes zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich des Wertes der Reste; dabei bleiben behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen ohne Einfluss. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt. Bei Teilschäden werden nicht mehr als die Kosten der Reparatur vergütet, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung.

210.2

Wird das Gebäude nicht binnen zwei Jahren am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck wieder aufgebaut, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau nicht durch den Versicherten, dessen Rechtsnachfolger kraft Familien- oder Erbrechts oder eine Person erfolgt, die zur Zeit des Schadenfalls einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass. Für Abbruchobjekte entspricht der Ersatzwert dem Abbruchwert.

210.3

Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Soweit sie und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um von Zurich angeordnete Aufwendungen handelt. Für Leistungen von Feuerwehr, Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird keine Entschädigung geleistet.

Unterversicherung

210.4

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert des Gebäudes, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht, was auch im Teilschadenfall eine entsprechende Kürzung der Entschädigung zur Folge hat.

210.5

Zurich verzichtet bis zu einer Schadenhöhe von 10% der Versicherungssumme, im Maximum jedoch bis CHF 30 000.–, darauf, eine allfällige Unterversicherung einzuwenden.

210.6

Bei der Versicherung auf Erstes Risiko wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Berechnung einer Unterversicherung.

Elementarereignisse

210.7

Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Gesellschaften

- aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Mio., werden sie auf diese

Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitere Kürzung gemäss nachstehendem Einzug;

- für ein versichertes Ereignis ermittelten Entschädigungen CHF 1 Mia., werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden werden nicht zusammengerechnet.

210.8

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

D. Versicherung von Mobilheimen und Wohnwagen an festem Standort

Art. 302

Versicherte Sachen

Versichert sind:

- das in der Police bezeichnete Mobilheim oder der nicht eingelöste Wohnwagen, je samt Zubehör;
- der Inhalt des Mobilheimes oder des Wohnwagens, soweit es sich um Hausrat handelt.

Art. 303

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt ausschliesslich am jeweiligen Standort in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie in den Enklaven Büsingen und Campione.

Art. 305

Versicherte Gefahren und Schäden



Feuer

Versichert sind:
305.1

Schäden durch Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige, nicht aber allmähliche Einwirkung), Blitzschlag, Explosion und Implosion;

305.2

folgende Elementarereignisse:
Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

Keine Elementarschäden sind:

- Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss wiederholt;

- Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation (ohne Rücksicht auf ihre Ursachen);
- Schäden durch Erschütterung, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben.

305.3

Schäden durch abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon sowie Meteoriten oder andere Himmelskörper;

305.4

Abhandenkommen als Folge der oben genannten versicherten Ereignisse;

305.5

Sengschäden bis maximal CHF 5000.–.



Diebstahl

Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden durch:

305.6

Diebstahl

Zubehör und Inhalt sind jedoch nur versichert, wenn sie mit dem Mobilheim oder dem Wohnwagen oder durch dessen Aufbrechen entwendet werden;

305.7

Vandalismus,

d.h. Schäden im Innern, verursacht durch böswillige Beschädigungen, auch ohne Diebstahl, wenn sich der Täter unbefugterweise Zutritt in das versicherte Mobilheim oder den versicherten Wohnwagen verschafft hat.



Wasser

305.8

Versichert sind Schäden durch Wasser aus ausschliesslich dem Mobilheim oder dem Wohnwagen dienenden Wasserleitungen und den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten.

Art. 306

Einschränkung des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

Allgemein

306.1

Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern Sie nicht nachweisen, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;

306.2

Motorfahrzeuge (ohne Motorfahrräder), Anhänger (ohne Wohnwagen), je samt Zubehör;

306.3

Motorfahrräder gegen einfachen Diebstahl;

306.4

Schiffe, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, sowie andere Wasserfahrzeuge mit Motor, je samt Zubehör;

306.5

Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;

306.6

Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen;

306.7

Einzelstücke, für die eine besondere Versicherung besteht. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält;



Wasser

306.8

Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion oder Elementarereignissen entstehen.

Art. 307

Leistungen von Zurich

Zurich entschädigt:

307.1

das Mobilheim oder den Wohnwagen je samt Zubehör zum Zeitwert, d.h. massgebend ist der Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Schadenereignisses;

307.2

den Inhalt zum Neuwert bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme. Diese hat dem Betrag zu entsprechen, den die Neuanschaffung aller vorhandenen und versicherten Sachen erfordert;

307.3

Schmuck und Pelze zum Neuwert sowie Geldwerte, je bis maximal CHF 5000.–.

Art. 308

Versicherte Kosten

- Räumungs- und Entsorgungskosten, die im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis entstehen.
- Massgebend sind die effektiven Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Mobilheime/Wohnwagen und versicherten Hausrates und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Ver-nichtungskosten bis CHF 5000.–.
- Schadenminderungskosten. Soweit sie und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um von Zurich angeordnete Aufwendungen handelt. Für Leistungen von Feuerwehr, Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird keine Entschädigung geleistet.

Art. 309

Selbstbehalte

309.1

Sofern in der Police nicht abweichende Selbstbehalte festgelegt werden:

- Elementarschäden:
CHF 200.– pro Ereignis;
- übrige Schäden bis CHF 2000.–:
CHF 200.– pro Ereignis;

- Schäden über CHF 2000.–:
kein Selbstbehalt.

309.2

Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

Art. 310

Schadenfall

Allgemein

310.1

Für Mobilheime:

Bei Teilschäden werden die effektiven Reparaturkosten entschädigt, höchstens aber der Zeitwert.

Bei Totalschaden wird der Zeitwert entschädigt.

Kann über den Zeitwert des Mobilheimes oder des Wohnwagens keine Einigung erzielt werden, sind die Unterlagen des Verbandes der freiberuflichen Fahrzeug-sachverständigen massgebend.

Für das Mobilheim oder den Wohnwagen ist die Entschädigung in allen Fällen auf den dafür bezahlten Preis begrenzt.

310.2

Für Hausrat:

Für Hausrat wird die Entschädigung berechnet aufgrund des Betrages, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalls erfordert (= Ersatzwert), abzüglich des Wertes der Reste. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung vergütet.

Unterversicherung

310.3

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert des Mobilheimes, des Wohnwagens oder des Inhalts, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht, was auch im Teilschadenfall eine entsprechende Kürzung der Entschädigung zur Folge hat. Diese Regelung gilt nicht für Kosten.

Eine allfällige Unterversicherung wird für das Mobilheim und den Inhalt separat berechnet.

E. Zusatzversicherungen zur Hausrat-, Gebäude- und Mobilheim-/Wohnwagen-Versicherung



Sofern vereinbart:

Art. 401 Reisegepäck

Versicherte Personen

401.1

Versichert sind Sie und die nachstehend aufgeführten Personen, sofern diese mit Ihnen in Hausgemeinschaft leben oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den Haushalt zurückkehren:

- der Ehegatte oder eine mit Ihnen zusammenlebende Person;
- unmündige Personen;
- Ihre mündigen Kinder, Adoptiv- oder Stiefkinder bzw. Enkelkinder, die des Ehegatten oder einer anderen in Hausgemeinschaft lebenden Person;
- weitere in der Police namentlich aufgeführte Personen.

Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind:

401.2

Reisegepäck bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme. Es umfasst sämtliche Sachen, welche die versicherten Personen zum persönlichen Gebrauch auf einer Reise mitführen oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben;

401.3

Kosten, d.h. z.B. Aufwendungen für unbedingt notwendige Anschaffungen, die dadurch entstehen, dass das einer Transportunternehmung zur Beförderung übergebene Reisegepäck verspätet ausgeliefert wird, bis zur Höhe von 30% der Versicherungssumme für Reisegepäck.

Versicherungsort

401.4

Die Versicherung gilt auf Reisen, die weiter als 50 km (Luftlinie) vom ständigen Wohnort des Versicherten wegführen oder wenn wenigstens einmal auswärts übernachtet wird. Sie beginnt bei Antritt der Reise nach

dem Verlassen der Wohnung (des Einfamilienhauses) und endet bei der Rückkehr beim Betreten der Wohnung (des Einfamilienhauses).

Versicherte Gefahren

401.5

Versichert sind Schäden am Reisegepäck durch plötzliche, unvorhergesehene Verluste und Beschädigungen.

Einschränkung des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

401.6

Schäden, die auf behördliche Verfügung zurückzuführen sind;

401.7

Schäden, verursacht durch Temperatur- und Witterungseinflüsse;

401.8

Schäden, verursacht durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, durch natürliche Abnutzung, mangelhafte Verpackung und Ungeziefer;

401.9

Schäden, die auf Verlieren, Verlegen und Vergessen zurückzuführen sind;

401.10

Schäden, die durch Veruntreuung und Unterschlagung herbeigeführt werden;

401.11

mittelbare Schäden, wie Betriebsverluste und Umtriebe;

401.12

Schäden durch berufliche Benützung von Sachen;

401.13

Ski- und Snowboardbruchschäden, ausser im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall;

401.14

Schäden durch wettkampfmässige Benützung von Sportgeräten;

401.15

Geldwerte, d.h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen;

401.16

Motorfahrzeuge, Anhänger, Motorfahräder, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör, sowie Luftfahrzeuge, Fluggeräte und Flugkörper aller Art, für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Für Fallschirme, Gleitschirme und Hängegleiter bleibt der Diebstahl weiterhin mitversichert;

401.17

Geschäftspapiere, Geschäftsfahrhabe, Handelswaren und Musterkollektionen;

401.18

Urkunden, Fahrkarten und Briefmarken;

401.19

Wasserfahrzeuge (samt Zubehör):

- für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist;
- die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden;
- mit Motor (inkl. Gummi-, Schlauch- und Ruderbooten mit Motor);

401.20

Bilder.

Selbstbehalte

401.21

Sofern in der Police nicht abweichende Selbstbehalte festgelegt werden:

- Schäden bis CHF 2000.–: CHF 200.– pro Ereignis;
- Schäden über CHF 2000.–: kein Selbstbehalt.

401.22

Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

Schadenermittlung

401.23

Ursachen und Umfang des Schadens sind durch die Transportunternehmung, die Reise- oder Hotelleitung, Polizei oder durch den verantwortlichen Dritten feststellen und bescheinigen zu lassen.

401.24

Stehen dem Anspruchsberechtigten Ersatzansprüche gegen die Transportunternehmung oder Dritte zu, so hat er diese Zurich bis zur Höhe des von ihr

geleisteten Schadenersatzes abzutreten.

Er ist verpflichtet, Zurich alle zur Verfolgung dieser Ansprüche nötigen Beweismittel, soweit ihm deren Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann, zur Verfügung zu stellen.



Sofern vereinbart:

Art. 404

Missbrauch von Kunden- und Kredit-, Bank- und Postkarten

Versicherte Personen

404.1

Versichert sind Sie und die nachstehend aufgeführten Personen, sofern diese mit Ihnen in Hausgemeinschaft leben oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den Haushalt zurückkehren:

- der Ehegatte oder eine mit Ihnen zusammenlebende Person;
- unmündige Personen;
- Ihre mündigen Kinder, Adoptiv- oder Stiefkinder bzw. Enkelkinder, die des Ehegatten oder einer anderen in Hausgemeinschaft lebenden Person;
- weitere in der Police namentlich aufgeführte Personen.

Versicherte Schäden

404.2

Versichert sind Vermögensschäden durch die missbräuchliche Verwendung von Kredit-, Bank-, Post- und Kundenkarten durch nicht dem versicherten Personenkreis angehörende Personen inkl. Sperr- und Ersatzgebühren.

Einschränkung des Deckungsumfanges

404.3

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden, die durch die versicherte Person grobfahrlässig verursacht wurden (wenn z.B. eine unterschriftspflichtige Karte nicht unterzeichnet ist, der PIN-Code auf der Karte notiert wird oder die sofortige Verlustmeldung unterlassen wird).

Leistungen von Zurich

404.4

Zurich übernimmt den Teil des Schadens, für welchen die versicherten Personen gegenüber dem Kartenherausgeber (Warenhaus, Kreditkarteninstitut, Bank usw.) gemäss Allgemeinen Geschäfts-

bedingungen haften, im Maximum bis CHF 5000.– pro Karte, pro Ereignis maximal CHF 10 000.–, sofern nichts anderes vereinbart wurde.



Sofern vereinbart:

Art. 405

Tiefkühlgut

Versicherte Personen

405.1

Versichert sind Sie und die nachstehend aufgeführten Personen, sofern diese mit Ihnen in Hausgemeinschaft leben oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den Haushalt zurückkehren:

- der Ehegatte oder eine mit Ihnen zusammenlebende Person;
- unmündige Personen;
- Ihre mündigen Kinder, Adoptiv- oder Stiefkinder bzw. Enkelkinder, die des Ehegatten oder einer anderen in Hausgemeinschaft lebenden Person;
- weitere in der Police namentlich aufgeführte Personen.

Versicherte Schäden

405.2

Versichert sind Schäden an Lebensmitteln für den privaten Gebrauch der versicherten Personen in Tiefkühltruhen oder Tiefkühlschränken, welche durch einen unbeabsichtigten Ausfall des Kühlaggregates ungeniessbar werden.

Leistungen von Zurich

405.3

Die Entschädigung für die Wiederbeschaffung erfolgt zum Marktpreis der verdorbenen Lebensmittel im Zeitpunkt des Schadenfalls.

Selbstbehalte

405.4

Sofern in der Police nicht abweichende Selbstbehalte festgelegt werden:

- Schäden bis CHF 2000.–: CHF 200.– pro Ereignis;
- Schäden über CHF 2000.–: kein Selbstbehalt.

405.5

Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.



Sofern vereinbart:

Art. 406 Glasbruch

Versicherte Schäden

406.1

Versichert sind Bruchschäden pro Ereignis (unter einem Ereignis sind sämtliche Beschädigungen oder die Zerstörung, die auf die gleiche Ursache zurückzuführen sind, zu verstehen) an:

- Gebäude- und Mobiliarverglasungen inkl. Glasbausteine und Lichtkuppeln in der selbst bewohnten Wohnung sowie den dazugehörigen Nebenräumen und an Gebäudeverglasungen inkl. Glasbausteine und Lichtkuppeln des versicherten Gebäudes;
- Plexiglas oder ähnlichen Kunststoffen, sofern sie anstelle von Glas verwendet werden;
- Keramik-Kochflächen, Lavabos, Bidets und Closets (inkl. Spülkasten). Montagekosten, notwendige Folgekosten bis CHF 500.– für Zubehör und Armaturen sind mitversichert;
- Badewannen, Duschtassen;
- Natur- oder Kunststeintischplatten und Küchenabdeckungen. Nicht versichert sind Schäden an Boden- und Wandplatten.

406.2

Versichert sind im Rahmen der Versicherungssumme auch die Kosten für Notverglasungen.

406.3

Bei Mobilheimen und Wohnwagen sind Bruchschäden an Mobiliarverglasungen, Fenstern und Dachöffnungen aus Glas, Plexiglas oder ähnlichen Kunststoffen versichert.

Einschränkung des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

406.4

Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Bildschirme aller Art, Geschirren, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern sowie Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren;

406.5

Schäden, verursacht durch Bauarbeiten;

406.6

Schäden als Folge eines Feuer- oder Elementarschadensereignisses;

406.7

Sonnenkollektoren;

406.8

Folge- und Abnutzungsschäden;

406.9

Treibhaus- und Mistbeefenster.

Leistungen von Zurich

406.10

Im Schadenfall werden die Reparaturkosten oder der Ersatz bis zur vereinbarten Versicherungssumme vergütet.



Sofern vereinbart:

Art. 407 Unfallbehandlungskosten für Hunde und Katzen

Versicherte Tiere

407.1

Versichert sind die in der Police aufgeführten Tiere. Sie verpflichten sich, alle Ihnen gehörenden Tiere der gleichen Gattung zur Versicherung anzumelden.

Versicherte Gefahren

407.2

Versichert ist der Unfall, d.h. jede körperliche Einbusse, hervorgerufen durch eine plötzliche äussere Wirkung, deren Ursache eine zufällige ist.

Versicherte Kosten

407.3

Zurich übernimmt im Schadenfall folgende Kosten:

- tierärztliche Honorare;
- pharmazeutische Ausgaben;
- chirurgische Eingriffe;
- radiologische und radiotherapeutische Behandlung;
- Spitalaufenthalte.

Einschränkung des Deckungsumfanges

407.4

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

• Transportkosten;

- die Folgen von unkorrektem oder grobfahrlässigem Verhalten Ihrerseits und der mit Ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Personen gegenüber dem versicherten Tier.

Leistungen von Zurich

407.5

Zurich übernimmt die versicherten Kosten bis CHF 3000.– pro Schadenfall und Tier.

Selbstbehalte

407.6

Sofern in der Police nicht abweichende Selbstbehalte festgelegt werden:

- Schäden bis CHF 2000.–: CHF 200.– pro Ereignis;
- Schäden über CHF 2000.–: kein Selbstbehalt.

407.7

Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

Sofern vereinbart:

Art. 408 Kaskoversicherungen

Versicherte Personen

408.1

Versichert sind Sie und die nachstehend aufgeführten Personen, sofern diese mit Ihnen in Hausgemeinschaft leben oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den Haushalt zurückkehren:

- der Ehegatte oder eine mit Ihnen zusammenlebende Person;
- unmündige Personen;
- Ihre mündigen Kinder, Adoptiv- oder Stiefkinder bzw. Enkelkinder, die des Ehegatten oder einer anderen in Hausgemeinschaft lebenden Person;
- weitere in der Police namentlich aufgeführte Personen.

Versicherte Sachen

Je nach Vereinbarung ist versichert:



408.2

Haushaltkasko

Hausrat, d.h. alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, die Eigentum der versicherten Personen sind, bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko;



408.3

Elektrokasko

Alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Geräte, die Eigentum der versicherten Personen sind und für deren Betrieb elektrische Energie (Stromanschluss oder Batterie) erforderlich ist, bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko;



408.4

Sportgerätekasko

Alle dem privaten Gebrauch dienenden Sportgeräte (z.B. Fitnessgeräte, Rollerblades, Snowboards, Skis) sowie Ausrüstungsgegenstände, welche zum Schutz vor Verletzungen bei der Ausübung von sportlichen Aktivitäten dienen (z.B. Fechtenschutz, Sturzhelm), die Eigentum der versicherten Personen sind, bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko. Velos mit Katalogpreis über CHF 1000.– gelten als Sportgeräte;



408.5

Feuerwehrkasko

Das Eigentum des Versicherungsnehmers während der Dauer eines Ernstfalleinsatzes mit der Feuerwehr bis maximal CHF 2000.– auf Erstes Risiko;



408.6

Kulturenkasko

(nicht zum Hausrat gehörende Sachen im Freien)

Rasenflächen, Ziersträucher, Gebüsche, Blumen, Bäume, Einfriedungen, Zäune und Hecken (natürliche oder künstliche), Mauern (ohne Hausfassade), Geländer, Gartentore (auch automatische), Treppen, Statuen, Brunnenanlagen, Bassins und Teiche sowie deren Inhalt, Fahnenstangen, Beleuchtungsanlagen, Alarmanlagen ausserhalb des Gebäudes, Platten- und Kieswege, private Zufahrtsstrassen, Verkehrsspiegel, Parabolantennen, Sonnenkollektoren usw. bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Zusätzlich mitversichert sind die Aufräumungskosten bis maximal CHF 500.–.

Versicherungsort

408.7

Die Versicherung gilt innerhalb der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Büsingen und Campione. Davon ausgenommen ist die Sportgerätekasko, für welche eine weltweite Deckung gilt. Ausgeschlossen sind Sachen, welche sich dauernd in einer Ferien-/Zweitwohnung und dergleichen befinden.

408.8

Für die Kulturenkasko beschränkt sich die Deckung auf den vereinbarten Standort.

Versicherte Gefahren und Schäden

408.9

Versichert sind Beschädigungen oder Zerstörungen, verursacht durch plötzliche, unvorhergesehene, unfreiwillige, gewaltsame äussere Einwirkungen auf die versicherten Sachen.

Einschränkung des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

408.10

Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer gesetzlich oder vertraglich haftbar ist;

408.11

Feuer-, Elementar-, Einbruchdiebstahlschäden, einfacher Diebstahl zu Hause und auswärts, Wasser- sowie Glasbruchschäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Kulturen- und die Feuerwehrkasko;

408.12

Schäden, verursacht durch Nagetiere und Ungeziefer. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Kulturenkasko;

408.13

innere Schäden;

408.14

Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände im wettkampfmässigen Einsatz;

408.15

Sportgeräte mit eigenem Motor;

408.16

Schäden, verursacht durch Bauarbeiten;

408.17

Motorfahrzeuge (ohne Motor- und Elektrofahräder), Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör;

408.18

Schäden an Tieren.

Leistungen von Zurich

408.19

Die Entschädigung wird berechnet aufgrund des Betrages, den die Neuanschaffung eines gleichwertigen Gegenstandes zur Zeit des Schadenfalles erfordert. Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung vergütet.

Selbstbehalte

408.20

Sofern in der Police nicht abweichende Selbstbehalte festgelegt werden, beträgt der Selbstbehalt pro Ereignis 10% des Schadenbetrages, mindestens CHF 200.–, maximal CHF 2000.–.

408.21

Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.



Sofern vereinbart:

Art. 409

Haustechnische Anlagen

Versicherte Gefahren

409.1

Versichert sind durch äussere Einwirkung unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen.

Versicherte Sachen und Kosten

409.2

Versichert sind alle fest installierten haustechnischen Einrichtungen des in der Police bezeichneten Gebäudes, sofern sie dem Gebäudeeigentümer gehören.

409.3

Mitversichert sind Aufwendungen für die Wiederherstellung oder den Ersatz elektronischer Teile einer versicherten Sache, die durch ein versichertes Ereignis unbrauchbar geworden sind.

Einschränkung des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

409.4

Feuer- und Elementarschäden;

409.5

Wasserschäden;

409.6

Schäden als direkte Folge

- von dauernden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung oder
- von übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder Kesselstein und sonstigen Ablagerungen.

Führen jedoch solche Schäden zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, so sind diese Folgeschäden versichert;

409.7

Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer gesetzlich oder vertraglich haftet.

Selbstbehalte

409.8

Sofern in der Police nicht abweichende Selbstbehalte festgelegt werden, beträgt der Selbstbehalt pro Ereignis 10% des Schadenbetrages, mindestens CHF 200.–, maximal CHF 2000.–.

409.9

Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

Leistungen von Zurich

409.10

Zurich vergütet:

- die Kosten für die Wiederherstellung der betroffenen Sache in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis, oder
- den Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis, sofern der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert übersteigt oder die versicherte Sache nicht mehr wiederhergestellt werden kann (Totalschaden); als Zeitwert gilt der Neu-

wert abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), welche der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht.

409.11

Nicht ersetzt werden:

- Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungs- und Garantiarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden;
- ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht.

409.12

Von den Schadenkosten abgezogen werden:

- ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert, z.B. infolge Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten oder Verlängerung der technischen Lebensdauer;
- der Wert allfälliger Überreste.

409.13

Bei Wicklungen an elektrischen Objekten beträgt die Abschreibung (Amortisation) nach Ablauf von 2 Jahren seit der letzten Neuwicklung 5% pro Jahr, insgesamt jedoch höchstens 60%.



Sofern vereinbart:

Art. 410

Gebäudebeschädigungen durch Marder-, Nager- und Insektenschäden

Versicherte Gefahren

410.1

Versichert sind:

Beschädigungen durch Verbiss von wilden, nicht privat gehaltenen Nagetieren, wie z.B. Marder, Mäuse, Ratten sowie Schäden, welche durch nachstehend aufgeführte Insekten (Hausbock, Holzwurm oder Totenuhr) am versicherten Gebäude verursacht werden. Die Aufzählung ist abschliessend.

Einschränkung des Deckungsumfanges

410.2

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

Sämtliche Schadenfälle, welche durch übriges Ungeziefer und Pilze jeglicher Art verursacht werden sowie die reine Entfernung von Nestern aller Art.

Leistungen von Zurich

410.3

Die Entschädigung beträgt maximal CHF 5000.–.



Sofern vereinbart:

Art. 411

Haustechnische Anlagen Plus

Versicherte Gefahren

411.1

Versichert sind:

plötzliche und unvorhersehbare Beschädigungen und Zerstörungen verursacht durch

- physische, gewaltsame, äussere Einwirkung
- innere Einwirkung

sowie daraus resultierende Sach-Folgeschäden an versicherten Gebäuden, welche nicht Gegenstand der Versicherung für Technische Gefahren sind.

Als Folge eines versicherten technischen Schadens sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme, jedoch bis max. CHF 5000.–, ausgewiesene Mehrkosten für Ersatzanlagen sowie Ertragsausfälle als Folge von nicht möglicher Rückspeisung von überschüssiger Energie in öffentliche oder private Netze, mitversichert.

Versicherte Sachen

411.2

Haustechnische Anlagen umfassen sämtliche dem versicherten Wohngebäude (für welches diese Zusatzdeckung vereinbart wurde) dienlichen haustechnischen Anlagen im Gebäudeinnern oder im Freien wie zum Beispiel Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, Aufzüge, automatische Tore, solare Energiesysteme, Erdsonden und Wärmepumpen, technische Anlagen für Schwimmbäder samt Abdeckungen.

Mitversichert sind fest installierte technische Anlagen wie zum Beispiel Leuchtreklamen (inkl. Bestandteile wie Glas, Schriften und Malereien), Beleuchtungs-

anlagen, Gebäude-Leitsystemen, Überwachungs- und Alarmanlagen.

Einschränkungen im Deckungsumfang

411.3

Nicht versichert sind:

- Betriebsstoffe, Austauschharze, Elektrolyte, Filtermassen, Katalysatoren sowie Kälte- und Wärmeträgermedien;
- Schäden als direkte Folge dauernder, vorhersehbarer Einflüsse; Führen jedoch solche Ereignisse zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen und Zerstörungen an versicherten Sachen, infolge gewaltsamer äusserer Einwirkungen, so gelten diese als Folgeschäden versichert.
- Schäden, für die der Hersteller, Verkäufer, die Reparatur-, Montage- oder die Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haftet;
- Schäden verursacht durch Feuer- und Elementarereignisse; Diebstahl und Wasser;
- Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung oder Reparatur ausgeführt werden. Ein allfälliger Minderwert ist nicht ersatzpflichtig.

Selbstbehalte

411.4

Sofern in der Police nicht abweichende Selbstbehalte festgelegt werden, beträgt der Selbstbehalt pro Ereignis 10% des Schadenbetrages, mindestens CHF 200.–, maximal CHF 2000.–.

411.5

Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

Leistungen von Zurich

411.6

Zurich vergütet:

- den Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung einer gleichwertigen Sache erfordert. Bei Teilschäden nicht mehr als die Kosten der Reparatur, wobei die Reparaturkosten den Neuanschaffungspreis bzw. den Neuherstellungspreis nicht überschrei-

ten dürfen. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet. Für einen technischen Mehrwert wird kein Abzug gemacht, im Maximum aber wird der damalige Kaufpreis entschädigt.

- für Sachen die nicht mehr gebraucht werden, nur den Zeitwert. Bei Zeitwertdeckung wird der Betrag ersetzt, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalles erfordert, abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen, bei Teilschaden nicht mehr als die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste werden zum Zeitwert berechnet.



Sofern vereinbart:

Art. 412 Erweiterte Deckung

Versicherte Gefahren

412.1

Innere Unruhen

Versichert sind:

- plötzliche und unvorhersehbare Beschädigungen und Zerstörungen verursacht durch Innere Unruhen, d.h. Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden;
- Schäden durch Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen sind mitversichert.

Nicht versichert sind:

- Schäden verursacht durch Wasser aus Stauseen und anderen künstlichen Wasseranlagen;
- Glasbruchschäden und Schäden an Sanitäreinrichtungen.

412.2

Böswillige Beschädigung

Versichert sind:

- plötzliche und unvorhersehbare Beschädigungen und Zerstörungen verursacht durch Böswillige Beschädigung, d.h. jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen;
- böswillige Beschädigung bei Streik und Aussperrung sind mitversichert.

Nicht versichert sind:

- Schäden verursacht durch Wasser aus Stauseen und anderen künstlichen Wasseranlagen;
- Glasbruchschäden und Schäden an Sanitäreinrichtungen;
- Abhanden gekommene Sachen.

412.3

Fahrzeuganprall

Versichert sind:

- Schäden verursacht durch Fahrzeuganprall.

Nicht versichert sind:

- Schäden an Fahrzeugen (inkl. Ladung), die am Schadenereignis beteiligt sind;
- Schäden, die durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

412.4

Gebäudeeinsturz

Versichert sind:

- Schäden an versicherten Sachen als Folge von Einsturz von Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Nicht versichert sind:

- Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt und schlechten Baugrund;
- Schäden durch Objekte, die sich im Bau oder Umbau befinden;
- Schäden verursacht durch Feuer oder Elementarereignisse und Erdbeben;
- Terrorismus;
- Schäden verursacht durch Wasser aus Stauseen und anderen künstlichen Wasseranlagen.

Versicherte Sachen

412.5

Versichert ist das in der Police bezeichnete Wohngebäude für welche die Zusatzdeckung vereinbart wurde.

Versicherungssumme

412.6

Die Versicherungssumme beträgt 10% des Gebäudewertes im Maximum CHF 100 000.–.

Selbstbehalt

412.7

Der Selbstbehalt pro Schadenereignis beträgt CHF 2000.–.



Sofern vereinbart:

Art. 413

Home Care Service

Versicherungsort

413.1

Die Deckung gilt für Notsituationen an Ihrem Domizil in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie zusätzlich an Ihrem Feriendomizil in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in den Enklaven Büsingen und Campione.

Als Notsituation gelten Ereignisse, bei welchen ein sofortiges Handeln zwingend nötig ist, um einen grösseren Schaden zu vermeiden.

Versicherte Ereignisse und Leistungen

413.2

Notsituationen aufgrund eines Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserereignisses oder Glasbruches

Entsteht aufgrund eines Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserereignisses oder Glasbruches an dem von Ihnen bewohnten Gebäude eine Notsituation, organisiert Zurich die Handwerker für die notwendigen Sofortmassnahmen.

Versichert sind die Kosten bis maximal CHF 1000.– pro Ereignis für den Einsatz des aufgegebenen Handwerkers. Nicht versichert sind die benötigten Ersatzteile.

413.3

Schlüsselverlust oder Schlüsselbeschädigung

Wir organisieren Hilfe

- bei Verlust oder Beschädigung von Schlüsseln oder Codes, Karten für elektronische Zutrittssysteme (Badge) und dergleichen;
- bei Defekten an Schlössern von Eingangstüren, des Garagentores oder der Balkontüre, wenn sich diese nicht mehr schliessen resp. öffnen lassen;
- wenn sich eine versicherte Person ein- oder ausgesperrt hat.

Versichert sind die Kosten für das Öffnen der Türe und die Montage eines Not-schlusses an den versicherten Standorten. Bei elektronischen Zutrittssystemen beschränkt sich die Kostenübernahme auf das Öffnen der Türe. Kann der Zutritt zur eigenen Wohnung nicht ermöglicht werden (z.B. wenn der Eigentümer für die Öffnung der Türe sein Einverständnis nicht geben kann), übernehmen wir die Kosten für eine Übernachtung der betroffenen Personen.

Versichert sind die Kosten bis maximal CHF 1000.– pro Ereignis.

413.4

Notsituationen im Zusammenhang mit Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Liftanlagen, Sanitär- und Elektroinstallationen für Eigentümer von Gebäuden und Stockwerkeigentümer

Wir organisieren Sofortmassnahmen im Zusammenhang mit Notsituationen

- bei einem Defekt von Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen;
- bei einem Defekt von Liftanlagen;
- bei einem Defekt von fest mit dem Gebäude verbundenen Elektroinstallationen (z.B. Sicherungskasten);
- bei defekten Sanitäreanlagen.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Heizungsausfall infolge Oelmangels;
- Defekte an Beleuchtungskörpern;
- Ersatz von Leuchtmitteln (z.B. Glühbirnen, Neonröhren, etc.) Startern und Sicherungen;
- Schadenereignisse als Folge von Verkalkung.

Versichert sind die Kosten bis maximal CHF 1000.– pro Ereignis für den Einsatz des aufgegebenen Handwerkers. Nicht versichert sind die notwendigen Ersatzteile.

413.5

Rohrreinigungsservice

Wir organisieren Hilfe bei einer verstopften Leitung in den versicherten Standorten (inkl. dazugehöriges Grundstück), sofern die Verstopfung nicht selber behoben werden kann.

Versichert sind die Kosten für die Behebung der Verstopfung bis maximal CHF 1000.– pro Ereignis.

413.6

Bewachungsservice

Ist nach einem Schadenereignis eine provisorische Schliessung der Wohnung oder des Gebäudes nicht mehr möglich, organisieren wir die vorübergehende Bewachung.

Versichert sind die Kosten bis maximal CHF 1000.– pro Ereignis.

413.7

Weitere Dienstleistungen

Als zusätzliche Dienstleistungen vermitteln wir Handwerkeradressen für die Ausführung folgender Arbeiten im und um das Gebäude:

- Erstellung von Sicherheitsanalysen/ Präventionsberatung für Ihr Gebäude resp. Wohnung;
- Dienstleistungen in Notsituationen in Zusammenhang mit Haus- und Heimbetreuung.

Die Kosten für die vermittelten Dienstleistungen sind nicht versichert.

Vorgehen bei Eintritt eines versicherten Ereignisses

413.8

Für notwendige Hilfeleistungen bzw. im Schadenfall ist unverzüglich Zurich zu benachrichtigen:
Telefon 0800 80 80 80, aus dem Ausland
Telefon +41 44 628 98 98.

Sofern auch nur eine von mehreren Hilfsmassnahmen nicht durch das Kundendienstzentrum organisiert, angeordnet bzw. durchgeführt wurde, ist die Entschädigung für alle Leistungen zusammen auf Fr. 300.– begrenzt.

Einschränkungen des Deckungsumfanges

413.9

Keine Leistungen werden erbracht

- wenn der Schadenfall bereits durch eine bestehende Hausrat- und/oder Gebäudeversicherung gedeckt ist;
- wenn das Schadenereignis auf mangelnden Unterhalt zurückzuführen ist;
- wenn die Vorgaben des Herstellers bezüglich Verwendung nicht befolgt werden;
- wenn der Eintritt eines solchen Ereignisses mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten war;
- für Kosten die bereits durch einen Garantie-, Service- oder Wartungsvertrag gedeckt sind;
- für Selbstbehalte aus anderen Versicherungsverträgen.



F. Privat- Haftpflicht- versicherung

Art. 501

Versicherte Personen

501.1

Versichert sind je nach Vereinbarung Sie allein (Einzelperson) oder Sie und Ihre Familie. Als Familie gelten Sie und die nachstehend aufgeführten Personen, sofern diese mit Ihnen in Hausgemeinschaft leben oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den Haushalt zurückkehren:

- der Ehegatte oder eine mit Ihnen zusammenlebende Person;
- unmündige Personen inkl. Tages-, Pflege- und Ferienkinder;
- Ihre mündigen, ledigen Kinder und Enkelkinder (inkl. Adoptiv- oder Stiefkinder), die des Ehegatten oder einer anderen mit Ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Person, sofern sie keine Erwerbstätigkeit ausüben. Studenten und Lehrlinge gelten nicht als erwerbstätig (auch wenn diese einen Nebenverdienst erzielen).

- weitere in der Police namentlich aufgeführte Personen.

Zusätzlich versicherte Personen:

- Arbeitnehmer und Hilfspersonen der Versicherten für Schäden, die sie in Erfüllung eines Auftrages im Privatbereich eines Versicherten oder in Ausübung der dienstlichen Verrichtung verursachen. Ausgeschlossen sind Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten erbracht haben. Nicht versichert sind selbständige Berufsleute und ihre Hilfspersonen;
- Personen in ihrer Eigenschaft als Familienhaupt für Schäden, verursacht durch unmündige Hausgenossen von Ihnen, die sich vorübergehend bei diesen unentgeltlich aufhalten;
- Personen als Halter von Tieren einer versicherten Person, sofern die Haltung höchstens 2 Monate dauert und nicht gewerbsmässig erfolgt;

501.2

Ihre Vorsorgedeckung bei Heirat:

Verheiraten Sie sich, ist während der Dauer eines Jahres auch Ihre Familie versichert.

Art. 502

Versicherte Eigenschaften der versicherten Personen

Die versicherten Personen sind für die Folgen aus ihrem Verhalten im privaten Leben versichert, insbesondere in ihrer Eigenschaft als:

502.1

Familienhaupt;

502.2

Arbeitgeber von Dienstpersonal für den privaten Bereich;

502.3

Eigentümer (nicht jedoch Stockwerkeigentümer) von selbst bewohnten Gebäuden ohne Geschäftsräume mit höchstens 3 Wohnungen (einschliesslich Eigentümer von Ferienhäusern, Mobilheimen oder nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort). Mitversichert sind der zum Gebäude gehörende Umschwung sowie nicht Erwerbszwecken dienende Nebengebäude;

502.4

Stockwerkeigentümer, d.h. Eigentümer von selbst bewohnten Wohnungen (einschliesslich Ferienwohnungen) im Stockwerkeigentum.

Die Versicherung gilt für Haftpflichtansprüche aus Schäden, deren Ursache in den Gebäudeteilen liegt, die dem Stockwerkeigentümer zu Sonderrecht zugewiesen sind sowie für Haftpflichtansprüche aus Schäden, deren Ursache in gemeinschaftlichen Gebäudeteilen, Räumlichkeiten oder Anlagen liegt. Hat die Stockwerkeigentümergeinschaft eine Gebäude-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, besteht der Versicherungsschutz aus der Privathaftpflichtversicherung nur für den die Garantiesumme der Gebäudehaftpflichtversicherung übersteigenden Teil;

502.5

Mieter oder Pächter von selbst bewohnten Wohngebäuden und -räumlichkeiten unter Einschluss von Ansprüchen aus Schäden an gemeinsam benützten Bauteilen und Anlagen;

502.6

Mieter von Hotelzimmern, Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäusern sowie Mobilheimen und nicht immatrikulierten Wohnwagen mit festem Standort;

502.7

Bauherr von Um- und Erweiterungsbauten an durch diese Police versicherten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 200 000.– (berechnet nach SIA-Ansätzen). Als Gesamtbausumme gilt der Kostenvoranschlag (inkl. Planungshonorar, Handwerkerlöhne) abzüglich Landkosten, Gebühren und Zinsen. Diese Versicherung beschränkt sich auf die Eigenschaft der versicherten Personen gemäss Art. 502.3 bis 502.5;

502.8

Eigentümer, Mieter, Pächter von unbauten Grundstücken, (z.B. Schrebergärten einschliesslich Gartenhäuschen zu dessen Bewirtschaftung), und Wald bis zu einer Grösse von 10 000 m²;

502.9

Amateursportler;

502.10

Waffenbesitzer;

502.11

Angehöriger von Armee, Schutz- und Wehrdiensten in der Schweiz;

502.12

Halter von Tieren. Wird aus allen von Ihnen zu privaten Zwecken gehaltenen ertragsbringenden Tieren ein Bruttojahresertrag von mehr als CHF 6000.– erwirtschaftet, ist die Haftung aus dem Halten dieser Tiere nicht versichert. Für Tiere müssen die gesetzlichen Auflagen zur Haltung erfüllt sein.

Ferner sind versichert:

502.13

Ansprüche aus Schäden an fremden Sachen einschliesslich Fahrräder und Motorfahräder inkl. Elektrofahräder, die von einer versicherten Person zum Gebrauch, zur Verwahrung oder Bearbeitung übernommen worden sind, z.B. Miete, Leihe, etc.

Für übernommene Kostbarkeiten (Schmuck, Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente und dergleichen) ist die Leistung auf CHF 25 000.– pro Ereignis begrenzt.

Nicht unter diese Deckung fallen:

- Schäden an übernommenen Pferden und an der dazugehörenden Reit- oder Fahrausrüstung;
- Die Haftpflicht für Schäden an entlehnten oder gemieteten Luft- und Wasserfahrzeugen für die eine gesetzliche Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist.
- Sachen die Gegenstand eines Leasing- oder Miet-Kauf-Vertrages sind.

502.14

nebenberufliche Tätigkeit bis maximal CHF 6000.– Bruttojahresertrag mit Ausnahme von Erträgen aus der Kinderbetreuung als Tagesmutter oder Pflegeeltern;

502.15

die Haftpflicht für die Folgen aus dem Verlust von anvertrauten Schlüsseln oder Codes, Karten für elektronische Zutrittssysteme (Badge) und dergleichen für die Räumlichkeiten des Arbeitgebers, von öffentlichen Gebäuden und von

Vereinsräumlichkeiten bis maximal CHF 20 000.– pro Ereignis. Darin eingeschlossen sind die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern (inkl. Notschlösser) und dazugehörenden Schlüsseln.

Art. 503

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer weltweit verursacht werden. Sie erlischt jedoch, falls Sie Ihr Domizil definitiv ins Ausland (ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein und die Enklaven Büsingen und Campione) verlegen, auf die nächste Prämienfälligkeit oder auf Ihren Antrag hin sofort.

Art. 505

Versicherte Gefahren

505.1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen für:

- Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen;
- Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, Tötung, Verletzung oder Verlust von Tieren.

505.2

Ohne gesetzliche Haftpflicht sind auf Wunsch des Versicherungsnehmers versichert:

- Personen- und Sachschäden, verursacht durch versicherte urteilsunfähige oder beschränkt urteilsfähige Hausgenossen;
- unfallmässige Schäden bis CHF 2000.– pro Ereignis an Sachen, welche Besucher auf oder mit sich tragen.
- Nicht als Besucher gelten Handwerker, Lieferanten und übrige Personen, die sich in Ausübung dienstlicher oder geschäftlicher Verrichtungen bei der versicherten Person aufhalten, sowie Mieter oder Untermieter von Zimmern, Wohnungen und Gebäuden der versicherten Person;

- Personen- und Sachschäden, verursacht durch Haustiere, die vorübergehend in Verwahrung gegeben werden. Solche Schäden sind auch dann versichert, wenn sie dem vorübergehenden (aber nicht gewerbsmässigen) Verwahrer selbst zugefügt werden;

- Sachschäden bis CHF 2000.– pro Ereignis, verursacht durch Sportausübende während des Sport- und Spielbetriebes.

- sofern der Schaden nicht von einer anderen Versicherung gedeckt ist, Schäden von Tages- und /oder Pflegekindern, welche den Tages- resp. Pflegeeltern und mit diesen im gleichen Haushalt lebenden Personen zugefügt werden bis CHF 2000.– pro Ereignis.

505.3

Versicherte Schadenverhütungskosten:

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden.

Nicht versichert sind die Kosten für:

- die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes;
- Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefalls oder Eisbildung ergriffen werden.

505.4

Zusätzliche Bestimmung für die Benutzung fremder Motorfahrzeuge: Ansprüche gegen den Versicherten als Lenker oder Fahrgast fremder Motorfahrzeuge sind nur versichert, soweit sie nicht durch die gesetzliche Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug versichert sind. Versichert ist auch die Mehrprämie, welche bei der für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung aus der tatsächlich erfolgenden Rückstufung im Prämienstufensystem entsteht (Bonusverlustversicherung). Früher erfolgte Rückstufungen werden nicht gedeckt. Der allfällige vertragliche Selbstbehalt über CHF 1000.– hinaus, mit dem der Haftpflichtversicherer seinen Versicherungsnehmer belastet, ist mitversichert. Der Selbstbehalt von

CHF 500.– (bei Antragsdeklaration bei der Motorwagenversicherung, dass keine unter 25-jährige Person das Fahrzeug lenkt, und der Lenker im Zeitpunkt des Schadenereignisses das 25. Lebensjahr trotzdem noch nicht vollendet hat) ist jedoch ausgeschlossen. Für Schäden, die sich im Ausland ereignen, ist die Höchstentschädigung auf CHF 2 Mio. begrenzt.

505.5

Zusätzliche Bestimmung für die Benutzung von Fahrrädern und ihnen nach Gesetz gleichgestellten Motorfahrzeugen: Wenn eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, sind die Ansprüche für den Teil des Schadens versichert, der die Garantiesumme der vorgeschriebenen Versicherung übersteigt; ist keine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben, sind die Ansprüche für den gesamten Schaden versichert. Besteht die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht oder ist der Fahrzeuglenker nicht im Besitze des gesetzlich vorgeschriebenen Führerausweises, sind Ansprüche nicht versichert. Für Schäden, die sich im Ausland ereignen, ist die Höchstentschädigung auf CHF 2 Mio. begrenzt.

505.6

Zusätzliche Bestimmung für die Benutzung von Schiffen und Luftfahrzeugen: Versichert ist die Haftpflicht als Halter und/oder Benutzer von Schiffen, Surfbrettern, Luftfahrzeugen, Fluggeräten und Flugkörpern aller Art, für die keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist. Diese Bestimmung gilt nicht für Personen, die lediglich als Fahrgäste anwesend sind. Die Haftpflicht als Halter von Modellflugzeugen bis maximal 30 kg Gewicht ist gedeckt, obwohl dafür eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.

505.7

Zusätzliche Bestimmungen für Tankanlagen: Die versicherte Person ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass die Tankanlagen fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden. Betriebsstörungen sind sofort zu beheben. Notwendige Reparaturen sind unverzüglich auszuführen und die gesamten Anlagen innert der gesetzlich oder behördlich

vorgeschriebenen Frist durch Fachleute reinigen und revidieren zu lassen. Werden diese Unterhaltspflichten nicht erfüllt, entfällt der Versicherungsschutz.

Nicht gedeckt sind Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen sowie die Kosten für Reparaturen und Änderungen daran.

Art. 506

Einschränkung des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

506.1

Ansprüche für Schäden, die die Person oder Sachen eines Versicherten oder einer anderen mit ihm in Wohngemeinschaft lebenden Person betreffen;

506.2

die Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit einer hauptberuflichen Tätigkeit;

506.3

die Haftpflicht für Schäden an zu irgendeinem Zweck übernommenen Geldwerten, Wertpapieren, Dokumenten, Plänen und Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrkorpsmaterial

506.4

die Haftpflicht für Schäden, verursacht als Angehöriger der schweizerischen Armee oder des schweizerischen Zivilschutzes bei kriegerischen Handlungen oder als Angehöriger einer ausländischen Armee;

506.5

die Haftpflicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu verursacht werden;

506.6

die Haftpflicht für Abnutzungsschäden und Schäden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten;

506.7

die Haftpflicht für Schäden, die durch allmähliche Einwirkung von Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen oder Erschütterungen an Sachen entstanden sind;

506.8

die Haftpflicht für Schäden an fremden Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken infolge Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, für die ein Versicherter als Bauherr verantwortlich ist, falls die Gesamtbausumme des Vorhabens CHF 200 000.– übersteigt;

506.9

die Haftpflicht für Schäden aus vertraglich übernommener Haftung, die über die gesetzliche hinausgeht, und bei Nichterfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Versicherungspflichten;

506.10

die Haftpflicht für Schäden durch Verwendung oder durch Einwirkung von Laser-, Maser- oder ionisierenden Strahlen;

506.11

die Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit der aktiven Beteiligung an Schlägereien und Raufereien;

506.12

die Haftpflicht für Ansprüche infolge Übertragung ansteckender Krankheiten des Menschen, der Tiere und Pflanzen;

506.13

die Haftpflicht

- als Halter von Motorfahrzeugen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung erlaubter Verwendung des Fahrzeuges ohne Kontrollschilder auf nichtöffentlichen Strassen;
- für Schäden an entlehnten, gemieteten sowie an den als Lenker oder gesetzlich vorgeschriebener Begleiter von Lernfahrern benützten Motorfahrzeugen. Vorbehalten bleibt eine gegenteilige Vereinbarung;
- für Schäden, wenn das Fahrzeug zu Fahrten benützt wird, die gesetzlich, behördlich oder vom Halter nicht bewilligt sind, sowie bei Lenkung eines Fahrzeuges durch Personen, welche nicht im Besitze des für derartige Fahrzeuge vorgeschriebenen Führerausweises sind;
- für Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Rennstrecken. Immerhin gilt die Versicherung für

Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten (Gymkhanas);

- für sämtliche Regress- und Ausgleichsforderungen, wie insbesondere jene von anderen Haftpflichtigen, Versicherern, Arbeitgebern, Verbänden, Clubs, Stiftungen, Kassen usw. aus den für das betreffende Motorfahrzeug abgeschlossenen Versicherungen;
- für Schäden an den mit dem Motorfahrzeug beförderten Sachen;

506.14

die Haftpflicht für Schäden an entlehnten, gemieteten sowie an den als Lenker oder gesetzlich vorgeschriebener Begleiter von benützten Luftfahrzeugen und Schiffen, für die eine gesetzliche Haftpflicht vorgeschrieben ist. Vorbehalten bleibt eine gegenseitige Vereinbarung.

506.15

die Haftpflicht für Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind;

506.16

die Haftpflicht

- für sämtliche Regress- und Ausgleichsansprüche von Verbänden, Clubs und Stiftungen für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;
- für sämtliche Regress- und Ausgleichsansprüche von anderen Dritten für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben, für:
 - Schäden an Sachen einschliesslich Fahrräder und Motorfahrräder, die von einer versicherten Person vorübergehend übernommen worden sind
 - Personen- und Sachschäden, verursacht durch versicherte urteilsunfähige oder beschränkt urteilsfähige Hausgenossen
 - Personen- und Sachschäden, verursacht durch Haustiere, die vorübergehend in Verwahrung gegeben werden.

506.17

der Selbstbehalt bis CHF 1000.– aus der Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug.

Art. 507

Leistungen von Zurich

Die Leistungen bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche, einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen und versicherter Schadenverhütungskosten, begrenzt durch die in der Police in dem Zeitpunkt festgelegten Versicherungssummen, in welchem der Schaden verursacht wurde.

Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Ursache, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten oder Anspruchsberechtigten, gilt als ein Schadenereignis.

Art. 509

Selbstbehalte

509.1

Sofern in der Police nicht abweichende Selbstbehalte festgelegt werden:

- Mieterschäden: 10% des Schadenbetrages, mind. CHF 200.–, max. CHF 2000.– pro Ereignis (als Mieterschäden gelten Beschädigungen und Zerstörungen des Mietobjekts; unter einem Ereignis sind sämtliche Beschädigungen oder die Zerstörung, die auf die gleiche Ursache zurückzuführen sind, zu verstehen);
- übrige Schäden bis CHF 2000.–: CHF 200.– pro Ereignis;
- übrige Schäden über CHF 2000.–: kein Selbstbehalt.

509.2

Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet, bei Mieterschäden pro Zimmer jedoch nur einmal.

Art. 510

Schadenfall

Zurich

510.1

übernimmt die Behandlung eines Schadenfalls nur insoweit, als die Ansprüche den festgelegten Selbstbehalt übersteigen;

510.2

vertritt die versicherte Person gegenüber dem Geschädigten;

510.3

ist berechtigt, sofern die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten.

510.4

Die versicherte Person hat dabei folgende Pflichten zu erfüllen:

- sie ist nicht berechtigt, ohne vorgängige Zustimmung von Zurich irgendwelche Entschädigungsansprüche des Geschädigten anzuerkennen oder abzufinden;
- sie ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung vor ihrer endgültigen Feststellung in haftpflichtrechtlicher, deckungsmässiger und betragslicher Beziehung an den Geschädigten oder an Dritte abzutreten;
- sie hat im Falle eines Zivilprozesses dem von Zurich bezeichneten Anwalt die nötige Vollmacht zu erteilen;
- sie hat Zurich unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den allfälligen Selbstbehalt zurückzuerstatten.

510.5

Für die versicherte Person sind verbindlich:

- die vergleichsweise Erledigung eines Schadenfalls durch Zurich;
- ein gegen sie ergangenes Gerichtsurteil.

510.6

Eine zugesprochene Prozessentschädigung steht im Umfang ihrer Leistungen von Zurich zu.

G. Zusatzversicherungen zur Privat-Haftpflichtversicherung



Sofern vereinbart:
Art. 601
Pferdemieten

Versicherte Gefahren und Schäden

601.1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für unfallbedingte Schäden an geliehenen, gemieteten, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag gerittenen Pferden.

Einschränkung des Deckungsumfanges

601.2

Nicht versichert ist die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen (ausgenommen kurs- oder schulinterne Prüfungen, Fuchsjagden, Dressurreitprüfungen).

Leistungen von Zurich

601.3

Bei vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit der Pferde bezahlt Zurich die in der Police aufgeführte Tagesentschädigung.

601.4

Bei Zerstörung, Beschädigung oder Verlust der Reit- oder Fahrausrüstung betragen die Leistungen im Maximum CHF 3000.– pro Schadenereignis.

601.5

Die Gesamtleistungen sind auf die in der Police für diese Haftpflicht aufgeführte Versicherungssumme begrenzt.

Schadenermittlung

601.6

Das Ableben eines Pferdes bzw. die tierärztliche Anordnung der Notschlachtung ist Zurich so zeitig mitzuteilen, dass sie eine Sektion oder Expertise veranlassen kann.

Selbstbehalte

601.7

Sofern in der Police nicht abweichende Selbstbehalte festgelegt werden:

- Schäden bis CHF 2000.–: CHF 200.– pro Ereignis;
- Schäden über CHF 2000.–: kein Selbstbehalt.

601.8

Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.



Sofern vereinbart:
Art. 602
Pferdesportliche

Veranstaltungen

602.1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen für Personen- und Sachschäden aus der Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen.

Selbstbehalte

602.2

Sofern in der Police nicht abweichende Selbstbehalte festgelegt werden:

- Schäden bis CHF 2000.–: CHF 200.– pro Ereignis;
- Schäden über CHF 2000.–: kein Selbstbehalt.

602.3

Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.



Sofern vereinbart:
Art. 603
Jäger

Versicherte Gefahren und Schäden

603.1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen für Personen- und Sachschäden als Jäger, Jagdpächter, bewaffneter Jagdgast, Jagdaufseher, Jagdgehilfe, Jagdleiter, Teilnehmer an jagdsportlichen Veranstaltungen und Ausübender des Jagdschutzes.

Einschränkung des Deckungsumfanges

603.2

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Wildschäden sowie Schäden aus vorsätzlicher Übertretung der Jagdgesetze.

Selbstbehalte

603.3

Sofern in der Police nicht abweichende Selbstbehalte festgelegt werden:

- Schäden bis CHF 2000.–: CHF 200.– pro Ereignis;
- Schäden über CHF 2000.–: kein Selbstbehalt.

603.4

Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

Leistungen von Zurich

603.5

Als Mindestversicherungssumme gilt die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Garantiesumme, sofern diese höher ist als die in der Police aufgeführte Versicherungssumme.



Sofern vereinbart:
Art. 604

Schäden an benützten fremden Motorwagen bis 3500 kg Gesamtgewicht sowie Anhängern, Motorrädern und Booten

Versicherte Gefahren und Schäden

604.1

Versichert ist die Haftpflicht bei der gelegentlichen Benützung obiger Fahrzeuge, jedoch maximal während 25 Tagen pro Kalenderjahr (gleichgültig ob tageweise oder an aufeinander folgenden Tagen), als Lenker oder gesetzlich vorgeschriebener Begleiter von Lernfahrern für unfallbedingte Schäden am Fahrzeug. Die Höchstentschädigungssumme für Anhänger, Motorräder und Boote beträgt je CHF 50 000.–.

604.2

Für Anhänger sind Schäden aus der gelegentlichen Benützung nur versichert, sofern sie durch Personenwagen oder andere leichte Motorwagen bis zu einem Gesamtgewicht von 3500 kg nach der Strassenverkehrsgesetzgebung gezogen werden dürfen.

604.3

Besteht jedoch für das betreffende Fahrzeug eine Kaskoversicherung, so vergütet Zurich lediglich den allfälligen vertraglichen Selbstbehalt, mit dem der Kaskoversicherer seinen Versicherungsnehmer belastet, sowie die allfällige Mehrprämie, welche bei jener Versicherung aus der tatsächlich erfolgten Rückstufung im Prämienstufensystem

entsteht (Bonusverlustversicherung).
Allfällige weitere Schadenfälle werden nicht berücksichtigt.

Einschränkung des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

604.4

Schäden an Fahrzeugen, die von einer versicherten Person gemietet oder zu einer Erwerbstätigkeit benützt werden;

604.5

Schäden an Fahrzeugen, die einer versicherten Person im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit oder von ihrem Arbeitgeber oder von einer anderen versicherten Person überlassen worden sind;

604.6

Schäden an einem Fahrzeug, welches gegen ein eigenes Fahrzeug zur Benutzung ausgetauscht worden ist;

604.7

Schäden an Fahrzeugen von mit dem Versicherten in Wohngemeinschaft lebenden Personen;

604.8

Ansprüche aus der Fahrzeugbenutzung, die gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften verstösst oder zu welcher die versicherte Person nicht ermächtigt ist;

604.9

Ansprüche aus Schäden, die aus der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken verursacht werden. Immerhin gilt die Versicherung für Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten (Gymkhanas);

604.10

sämtliche Regress- und Ausgleichsansprüche, wie insbesondere jene von anderen Haftpflichtigen, Versicherern, Arbeitgebern, Verbänden, Clubs, Stiftungen, Kassen usw. aus den für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen.

Selbstbehalt

604.11

Der Selbstbehalt pro versichertes Ereignis beträgt CHF 500.–. Besteht die Leistung in der Übernahme des Selbst-

behaltes und der Mehrprämie der Vollkaskoversicherung, werden diese Leistungen zusammengezählt; davon beträgt der Selbstbehalt pro Ereignis CHF 500.–.



Sofern vereinbart:

Art. 605

Nebenberuflicher Rebbauer

Versicherte Gefahren und Schäden

605.1

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht der versicherten Personen aus ihrer nebenberuflichen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des eigenen und/oder gepachteten Rebberges bis 3000 m² Fläche für:

- Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen;
- Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen.

Einschränkung des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

605.2

die Haftpflicht für Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Rebberges übernommen, gemietet oder gepachtet hat;

605.3

die Haftpflicht für Schäden, verursacht durch Wasserwasserleitungen («Bisses»), sowie Schäden an «Bisses»;

605.4

die Haftpflicht für Schäden, verursacht durch die Schädlingsbekämpfung, den Pflanzenschutz und die Unkrautvertilgung mit Motorspritzen, die unter die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung fallen;

605.5

Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche aus Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung (Unternehmerisiko),

- insbesondere für Schäden und Mängel, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind;

- für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung solcher Schäden und Mängel;

- für Erwerbsausfälle und Vermögens-einbussen als Folge solcher Schäden und Mängel.

Werden aufgrund desselben Sachverhaltes ausservertragliche Ansprüche gestellt, entfällt hierfür der Versicherungsschutz ebenfalls;

605.6

die Haftpflicht für Schäden an mit Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln behandelten Sachen sowie Sachschäden, die durch diese Mittel im Umkreis von 10 Metern, von den behandelten Pflanzen aus gemessen, verursacht werden;

605.7

die Haftpflicht für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen werden;

605.8

Schäden an Anlagen und Leitungen infolge allmählicher Einwirkung der im Abwasser als Verunreinigung vorkommenden Stoffe;

605.9

Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, das Entleeren und Wiederauffüllen von betriebseigenen Anlagen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran.

Selbstbehalte

605.10

Sofern in der Police nicht abweichende Selbstbehalte festgelegt werden:

- Schäden bis CHF 2000.–: CHF 200.– pro Ereignis;
- Schäden über CHF 2000.–: kein Selbstbehalt.

605.11

Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.



Sofern vereinbart:
**Art. 606
Nebenerwerb**

Versicherte Gefahren und Schäden

606.1

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus der in der Police genannten beruflichen Tätigkeit ausschliesslich für:

- den Versicherungsnehmer und seinen Stellvertreter;
- seine Arbeitnehmer und Hilfspersonen (ohne selbständige Unternehmer und Berufsleute). Ausgeschlossen sind jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.

Einschränkung des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

606.2

Ansprüche für Personenschäden einer im arbeitsvertraglichen Verhältnis zum Versicherungsnehmer stehenden Person, wenn sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen geschädigt wird;

606.3

Ansprüche von Familienangehörigen eines der im obigen Absatz genannten Versicherten diesem selbst gegenüber. Als Familienangehörige gelten der Ehegatte oder Lebenspartner, die Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie die mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister, Adoptiv- und Stiefkinder;

606.4

Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche aus Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung (Unternehmerrisiko),

- insbesondere für Schäden und Mängel, die an den vom Versicherungsnehmer

oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind;

- für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung solcher Schäden und Mängel;
- für Erwerbsausfälle und Vermögens-einbussen als Folge solcher Schäden und Mängel.

Werden aufgrund desselben Sachverhaltes ausservertragliche Ansprüche gestellt, entfällt hierfür der Versicherungsschutz ebenfalls;

606.5

Ansprüche gegen den Versicherten als Lenker oder Fahrgast fremder Motorfahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge;

606.6

Ansprüche für Schäden, deren Eintritt vom Versicherten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit in Kauf genommen werden;

606.7

Ansprüche für Aufwendungen zur Verhütung von Schäden;

606.8

Ansprüche aus der Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen und Formeln an Dritte;

606.9

Ansprüche für Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind;

606.10

die Haftpflicht für Schäden an mit Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln behandelten Sachen sowie Sachschäden, die durch diese Mittel im Umkreis von 10 Metern, von den behandelten Pflanzen aus gemessen, verursacht werden;

606.11

Ansprüche aus

- Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus andern Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat;
- Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind.

Leistungen von Zurich

606.12

Gegenüber Lehrern verzichtet Zurich auf die Einrede gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag wegen grobfahrlässiger Verursachung des Schadens in Ausübung des Lehrerberufes.

Selbstbehalte

606.13

Sofern in der Police nicht abweichende Selbstbehalte festgelegt werden:

- Schäden bis CHF 2000.–: CHF 200.– pro Ereignis;
- Schäden über CHF 2000.–: kein Selbstbehalt.

606.14

Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.



H. Gebäudehaftpflichtversicherung

Art. 701

Versicherte Haftpflicht

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht, aus den in der Police bezeichneten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen für

- Personenschäden
d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen;
- Sachschäden
d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen.

Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.

Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden;

- Schadenverhütungskosten
d.h. zu Lasten des versicherten Eigentümers gehende Kosten aus der Ergreifung angemessener Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden, unvorhergesehenen und versicherten Schadenereignisses mit Ausnahme von Massnahmen, die wegen Schnee- und Eisbildung ergriffen werden.

Nicht versichert sind die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes.

Art. 702

Stockwerkeigentum, Miteigentum und Gesamteigentum

702.1

Stockwerkeigentum

Versichert ist:

- die gesetzliche Haftpflicht der Eigentümergemeinschaft aus gemeinschaftlich genutzten und der einzelnen Stockwerkeigentümer aus zu Sonderrecht zugewiesenen Gebäudeteilen, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken;

- die gesetzliche Haftpflicht der einzelnen Stockwerkeigentümer gegenüber der Eigentümergemeinschaft aus Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken;

- die gesetzliche Haftpflicht der Eigentümergemeinschaft gegenüber einzelnen Stockwerkeigentümern aus Schäden, deren Ursache in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken liegt;

- die gesetzliche Haftpflicht eines einzelnen Stockwerkeigentümers gegenüber einem anderen Stockwerkeigentümer aus Schäden, deren Ursache in zu Sonderrecht zugewiesenen Gebäudeteilen, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken liegt;

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft gegenüber einzelnen Stockwerkeigentümern aus Schäden an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken: derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des schadenverursachenden Stockwerkeigentümers entspricht;
- bei Ansprüchen eines einzelnen Stockwerkeigentümers gegenüber der Eigentümergemeinschaft aus Schäden, deren Ursache in gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Grundstücken liegt: derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des geschädigten Stockwerkeigentümers entspricht;

702.2

Miteigentum

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller Miteigentümer, auch gegenüber Ansprüchen der anderen Miteigentümer.

Nicht versichert sind:

- Ansprüche aus Schäden an versicherten Gebäuden, Grundstücken oder anderen versicherten Anlagen;

- derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote des geschädigten Miteigentümers entspricht.

702.3

Gesamteigentum

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller Gesamteigentümer.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden eines anderen Gesamteigentümers.

702.4

Familienangehörige von Stockwerk-, Mit- und Gesamteigentümern

Familienangehörige von Stockwerk-, Mit- und Gesamteigentümern sind diesen gleichgestellt.

Unter Familienangehörigen sind zu verstehen: der Ehepartner und die Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie die mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister und Stiefkinder.

Art. 703

Versicherte Gebäude, Grundstücke und Anlagen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht, die sich ergibt aus dem Eigentum der in diesem Vertrag versicherten Grundstücke, Gebäude sowie dazugehörige Anlagen und Einrichtungen, insbesondere

- Tanks und tankähnliche Behälter;
- Personen- und Warenaufzüge;
- Abstellplätze und Einstellhallen für Motorfahrzeuge;
- Spielplätze (mit Geräten, Planschbecken, etc.);
- private, der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehende Schwimmbäder und Freiluftbassins, Bastel- und Freizeiträume;
- Nebengebäude (Geräteschuppen, Garagenboxen, Treibhäuser, etc.);
- die zum Grundstück oder Gebäude gehörende Privatstrasse.

Art. 704 Umweltbeeinträchtigungen

704.1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung, jedoch nur dann, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

704.2

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind. Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

704.3

die Haftpflicht für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z.B. gelegentliches tropfenweise Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) sofortige Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind.

704.4

Ansprüche für den eigentlichen Umweltschaden.

704.5

Ansprüche im Zusammenhang mit Altlasten.

Art. 705 Bauherrenhaftpflicht

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ansprüche aus Schäden, die ge-

genüber dem Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Bauherr von Umbau- und Erweiterungsarbeiten an durch diese Police versicherten Gebäuden, Grundstücken und Anlagen bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 200 000.– (berechnet nach SIA-Ansätzen) geltend gemacht werden. Als Gesamtbausumme gilt der Kostenvoranschlag (inkl. Planungshonorar, Handwerkerlöhne) abzüglich Landkosten, Gebühren und Zinsen.

Art. 706 Zusätzliche Einschränkungen betreffend Haftpflichtansprüchen

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

706.1

Ansprüche des Versicherungsnehmers sowie Ansprüche aus Schäden, welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen; ferner Ansprüche von anderen mit dem Versicherungsnehmer in Wohngemeinschaft lebenden Personen.

706.2

Ansprüche aus Personenschäden, von denen eine durch den Versicherungsnehmer aufgrund eines Arbeitsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigte Person in Ausübung ihrer arbeitsvertraglichen oder geschäftlichen Verrichtung für das versicherte Gebäude, das Grundstück oder die Anlage betroffen wird. Der Ausschluss ist auf Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter beschränkt für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;

706.3

die Haftpflicht des Täters im Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Versuch oder der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen und Vergehen, wobei unter dem Begriff Täter auch Anstifter und Gehilfen zu verstehen sind;

706.4

Ansprüche aus Ereignissen, welche in die Zuständigkeit obligatorischer Versicherungen fallen, welche nicht oder in ungenügender Weise abgeschlossen wurden oder für welche eine vertragliche Versicherungspflicht vereinbart war, die nicht eingehalten wurde;

706.5

Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung, sofern sie nicht ausdrücklich durch diesen Versicherungsvertrag versichert sind;

706.6

Ansprüche im Zusammenhang mit der Einwirkung ionisierender Strahlen sowie Ansprüche im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflicht-Gesetzgebung;

706.7

Ansprüche aus Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinen Vertretern oder von Personen, die mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung des Gebäudes, Grundstückes oder der Anlagen betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten;

706.8

Ansprüche für Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder aus anderen Gründen (z.B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat, sofern die entsprechenden Ansprüche nicht ausdrücklich durch diesen Versicherungsvertrag versichert sind;

706.9

Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind, mit Ausnahme von Ansprüchen, die ausdrücklich in diesem Vertrag mitversichert sind;

706.10

Ansprüche aus Schäden, soweit Deckung durch eine allfällige Vorversicherung besteht. In diesen Fällen versteht sich der vorliegende Vertrag als Subsidiärdeckung;

706.11

Ansprüche aus Schäden jeder Art, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, die unmittelbar oder mittelbar auf kriegerische Ereignisse, kriegsähnliche Operationen, Unruhen aller Art oder Terrorismus zurückzuführen sind;

706.12

Ansprüche aus Schäden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Einwirkungen von nichtionisierender Strahlung, resp. von elektromagnetischen Feldern (EMF) sowie elektromagnetischen Interferenzen (EMI) oder Toxicmold stehen.

Art. 707

Versicherte Personen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der nachstehenden Personen:

707.1

Der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer der versicherten Gebäude, Grundstücke und Anlagen. Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, sind ihm die Gesellschafter bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet, in Rechten und Pflichten gleichgestellt;

707.2

Die gehörig bevollmächtigten Vertreter des Versicherungsnehmers sowie die mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung des versicherten Gebäudes, Grundstückes oder der Anlagen betrauten Personen aus ihren Verrichtungen im Zusammenhang mit den versicherten Grundstücken, Gebäuden und Anlagen;

707.3

Die Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers (mit Ausnahme von selbständigen Unternehmern und Berufsleuten, deren Sie sich bedienen, wie Unterakkordanten usw.) aus ihren Verrichtungen im Zusammenhang mit den versicherten Grundstücken, Gebäuden und Anlagen. Ausgeschlossen bleiben jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;

707.4

Der Grundstückeigentümer, falls der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht).

Art. 708

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schäden, welche an versicherten Standorten in der Schweiz, dem Fürstentum Lichtenstein sowie den Enklaven Büsingen und Campione verursacht wurden.

Art. 709

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist gültig für Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden. Als Schäden im Sinne dieser Bestimmung gelten auch versicherte Schadenverhütungskosten.

Art. 710

Leistungen von Zurich

710.1

Die Leistungen von Zurich bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind, einschliesslich der dazugehörigen Schadens- und Verzugszinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts- und Gerichtskosten, Parteientschädigungen und der versicherten Schadenverhütungskosten, begrenzt durch die in der Police festgelegten Versicherungssummen, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes.

Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle Ansprüche zusammen, die im gleichen Versicherungsjahr gegen Versicherte erhoben werden, höchstens einmal vergütet.

Die Gesamtheit aller versicherten Ansprüche aus Schäden mit gleicher Ursache (z.B. mehrere versicherte Ansprüche aus Schäden, die auf den gleichen Mangel zurückzuführen sind) gilt als ein Serienschaden. Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.

710.2

Nicht übernommen werden die Kosten im Zusammenhang mit einem Polizei-, Straf-, Disziplinar- oder Administrativverfahren.

Art. 711

Selbstbehalt

Sofern in der Police nicht abweichende Selbstbehalte festgelegt werden:

- Schäden bis CHF 2000.–:
CHF 200.– pro Ereignis
- Schäden über CHF 2000.–:
Kein Selbstbehalt

Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf die Kosten der Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche.

Schadenfall?
0800 80 80 80

Einfach anrufen! Wir sind für Sie da.

Aus dem Ausland
+ 41 44 628 98 98